

2021.SR.000069

Vortrag der Sonderkommission NSB2022 (SokoNSB22) an den Stadtrat

Einführung Finanzkommission und Neuordnung Kommissionswesen; Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement, GRSR; SSSB 151.21); Teilrevision

1. Worum es geht

Der Stadtrat hat am 17. Oktober 2019 mit der Verabschiedung des Grobkonzepts zum Projekt *Neue Stadtverwaltung Bern 2022* (Projekt NSB22; neu FISBE) die SokoNSB22 eingesetzt¹, mit dem Ziel, die parlamentarische Steuerung und Oberaufsicht im Finanzbereich zu stärken. Die Kommission erhielt den Auftrag, einerseits als «Sounding Board» das *Hauptprojekt NSB22* des Gemeinderats zu begleiten. Andererseits soll sie im Rahmen des Teilprojekts *NSB22 Stadtrat* die Organisationsstruktur, Aufgaben und Schnittstellen der Finanzdelegation überprüfen und Vorschläge zur Optimierung ausarbeiten. Dazu, wie auch generell zur Stärkung der Rechte des Parlaments, soll die Kommission dem Stadtrat konkrete Vorschläge und Massnahmen vorschlagen. Auf der Basis der darauf folgenden Arbeiten der SokoNSB22 hat der Stadtrat am 22. Oktober 2020 erstens die Entschlackung der Gemeindeordnung im Bereich Kommissionswesen (siehe Ziffer 1.1.) und zweitens die Eckwerte eines neuen Kommissionssystems mit der Schaffung einer Finanzkommission (siehe Ziffer 1.2.) beschlossen. Er beauftragte die SokoNSB22 mit der Ausarbeitung der Änderungen im Geschäftsreglement des Stadtrates von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR)² betreffend dieser Eckwerte sowie mit der Vorberatung des Umsetzungsprojekts «*NSB22 Rechtsgrundlagen*»³.

In Anwendung von Artikel 82 GRSR reichte Marianne Schild (GLP) am 30. August 2020 beim Präsidium des Stadtrats einen Änderungsantrag ein, welcher verlangt, dass die Themen der Wirtschaft im Stadtrat mehr Gewicht erhalten sollen. Im Rahmen der Arbeiten in der SoKoNSB22 sollte die Frage geklärt werden, in welcher Kommission die Wirtschaftsthemen behandeln werden und wie die Kommission zu benennen sei, so dass auch die Wirtschaft explizit erwähnt ist. Der Antrag wurde auf entsprechende Empfehlung des Büros des Stadtrats am 17. Dezember 2020 vom Stadtrat der SokoNSB22 zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen. In der Folge hat die SokoNSB22 den Antrag Schild im Rahmen des Teilrevisionspakets zum GRSR diskutiert und miteinbezogen (siehe Ziffer 1.3.)

Die SoKoNSB22 hat die vorliegende Reglementsrevision an ihren Sitzungen vom 19. und 26. März sowie am 29. April und 5. Mai 2021 vorberaten. Sie hat am 5. Mai 2021 den vorliegenden Vortrag verabschiedet.

1.1. Entschlackung der Gemeindeordnung im Bereich Kommissionen

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO)⁴ enthält im 5. Kapitel über den Stadtrat verhältnismässig ausführliche Regelungen über die Kommissionen des Stadtrats, nämlich einerseits über die vorberatenden Kommissionen (6. Abschnitt, Art. 71-80) und andererseits über die parlamentarische Untersuchungskommission (7. Abschnitt, Art. 81-86). Diese Bestimmungen werden im Geschäftsreglement zu einem guten Teil wiederholt

¹ SRB Nr. 2019-509

² SSSB 151.21

³ SRB Nr. 2020-314 vom 22. Oktober 2020, Ziff. 2 und 4a und b.

⁴ SSSB 101.1

und teilweise ergänzt. Die Regelung der Kommissionen sowohl in der GO als auch im GRSR führt zu unnötigen Doppelspurigkeiten, aber vor allem auch dazu, dass schon eher geringfügige Änderungen am Kommissionswesen eine Volksabstimmung erfordern. Die Stimmberechtigten mussten sich beispielsweise am 9. Februar 2003 mit Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung von NSB, am 17. Mai 2009 mit den Zuständigkeiten der damaligen Budget- und Aufsichtskommission und der Schaffung der Finanzdelegation und am 23. September 2013 mit der Umwandlung der zunächst provisorisch eingesetzten Agglomerationskommission in eine ständige Kommission befassen.

Die ausführliche Regelung der Kommissionen in der Gemeindeordnung ist nicht stufengerecht. Die GO soll als Organisationsreglement der Stadt im Sinn der Artikel 11 und 51 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)⁵ die Grundzüge der städtischen Organisation und das Zusammenwirken der obersten Organe, d.h. die «politischen Grundstrukturen» regeln. Welche Kommissionen des Stadtrats für die Erfüllung seiner Aufgaben genau einsetzt, wieviele Mitglieder diese aufweisen und wie sich diese in die Aufgaben teilen, ist in erster Linie eine Frage der Zweckmässigkeit, die je nach aktuellen Herausforderungen unterschiedlich beantwortet werden kann. Die Regelung der einzelnen Kommissionen wird deshalb, abgesehen vom besonderen Fall der parlamentarischen Untersuchungskommission, richtigerweise dem Stadtrat überlassen.

Die SoKoNSB22 hat aus diesen Gründen im Jahr 2020 geprüft, wie die Regelung der Kommissionen in der Gemeindeordnung sinnvoll entschlackt werden kann. Sie hat schliesslich ein Modell «Minimal» favorisiert, nach welchem sich die GO auf verhältnismässig wenig Grundsätze beschränkt, die namentlich das «gewaltenübergreifende» Verhältnis zur Exekutive betreffen. Der Stadtrat folgte diesem Vorschlag und beschloss am 22. Oktober 2020, dem Steuerungsausschuss des Gesamtprojekts NSB22 bzw. der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik FPI zuhanden des Teilprojekts «NSB22 Rechtsetzung» eine Entschlackung der GO nach dem Modell «Minimal» zu beantragen.

Am 24. März 2021 hat der Gemeinderat dem Stadtrat die Vorlage für eine Teilrevision der Gemeindeordnung nach dem erwähnten Modell «Minimal» unterbreitet. Soweit Bestimmungen der GO nicht ersatzlos aufgehoben werden können oder bereits heute ebenfalls im GRSR enthalten sind, muss das Geschäftsreglement an diese «Entschlackung» angepasst und ergänzt werden.

1.2. Inhaltliche Neuregelung der Kommissionen

Der Stadtrat hat der SokoNSB22 am 22. Oktober 2020 den Auftrag erteilt, die folgende Eckwerte in einer Teilrevision des GRSR umzusetzen:

- a. Einsatz von neu zwei Kommissionen mit Oberaufsichtsfunktion: Für die Geschäftsprüfung wie bisher die Aufsichtskommission und neu für die Aufsicht über die Finanzen eine Finanzkommission.
- b. Die Finanzdelegation wird aufgehoben.
- c. Die neue Finanzkommission teilt sich die Zuständigkeit zur Vorberatung der Finanzgeschäfte mit den Sachkommissionen. Sie ist vorberatende Kommission für den IAFP als Ganzes und dessen Gesamtbeurteilung. Sie ist vorberatende Kommission für das PGB und die Jahresrechnung als Ganzes und dessen Gesamtbeurteilung. Die Sachkommissionen stellen zuhanden der Finanzkommission Anträge zum PGB und zur Jahresrechnung der ihnen zugewiesenen Direktionen.
- d. Die neue Finanzkommission wirkt bei Sachgeschäften mit finanzieller Tragweite mit.

⁵ BSG 170.11

- e. Die neue Finanzkommission ist verantwortlich für die Bestellung der externen Revisionsstelle und der Sonderprüfungen. Sie berät die Berichte der externen und internen Revisionsstelle vor.

Die Einführung der Finanzkommission und der daraus folgenden Anpassungen des Kommissionsystems soll gemäss Stadtratsbeschluss unter Einbezug der Fraktionspräsidien ausgearbeitet werden. Die SokoNSB22 hat dementsprechend im November 2020 die Haltung der Fraktionspräsidien zu den Stossrichtung des neues Kommissionsystems mittels eines kurzen Fragebogens ermittelt. Die Kommissionspräsidentin präsentierte die Resultate der Befragung und den daraus resultierenden Vorschlag für die Neuordnung des Kommissionswesens in der Fraktionspräsidienkonferenz vom 4. Dezember 2020 und holte die Meinung der Fraktionen zum Revisionspaket ab. Auf der Basis dieser Grundsatzentscheide hat die SokoNSB in der Folge eine Teilrevision des GRSR mit folgenden Schwerpunkten ausgearbeitet:

1.2.1. Neu zwei Aufsichtskommissionen: Fiko und Geschäftsprüfungskommission

Neu soll es zwei Kommissionen mit Oberaufsichtsfunktion geben, wie dies beispielsweise auch im Kanton Bern oder in der Stadt Zürich der Fall ist. Für die Aufsicht über die Geschäftsführung des Gemeinderats und Stadtverwaltung soll wie bisher die Aufsichtskommission (neu Geschäftsprüfungskommission) zuständig sein. Für die Aufsicht über den Finanzhaushalt wird neu eine Finanzkommission eingesetzt. Damit die Kommissionen zielgerichtet arbeiten können und keine Doppelspurigkeiten entstehen, wird für die Schnittstellen beider Kommissionen eine klare Aufgabenteilung vorgeschlagen.

Tabelle 1: Schnittstellen zwischen Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission und ihre Aufgaben

Schnittstellen	Aufsichts- bzw. Geschäftsprüfungskommission	Finanzkommission
Oberaufsicht	Über Gemeinderat und Stadtverwaltung Prüfung anhand Kriterien: - Rechts- und Ordnungsmässigkeit - Zweckmässigkeit - Wirksamkeit	Über Finanzhaushalt Prüfung anhand Kriterien: - finanzielle Tragbarkeit - Auswirkungen auf den Finanzhaushalt unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit.
Gemeindeunternehmen (Anstalten)	Oberaufsicht über Gemeindeunternehmen (Anstalten) der Stadt, also ewb und Bernmobil. Ausnahme: Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK)	Oberaufsicht über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) soweit der Stadt eine solche zusteht.
Jahresbericht Gemeinderat (bestehend aus Rechnung + Geschäftsbericht)	- Vorberatung Geschäftsbericht (inkl. Bericht Legislaturziele) - Berichterstattung im SR und Antrag zur Genehmigung	- Vorberatung Rechnung - Berichterstattung im SR und Antrag zur Genehmigung
Budget und AFP (früher IAFP)	- Keine Zuständigkeit	- Prüfung aus finanzieller Sicht, Information der Sachkommissionen - Einordnung/Würdigung Anträge der Sachkommissionen - Vorberatung zuhanden SR und Antrag zur Kenntnisnahme (AFP) bzw. Genehmigung (Budget)

Betreffend die Oberaufsicht über die stadteigenen Anstalten vertritt die SokoNSB22 nach eingehender Prüfung die Haltung, dass genau festgehalten werden soll, welche Aufsichtskommission für welche Anstalt zuständig ist. Eine Aufgabenteilung pro Anstalt ist nicht angezeigt. Wie schon bisher soll die Geschäftsprüfungskommission mit Ausnahme der Aufsicht über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) für die Gemeindeunternehmen zuständig sein. Dies rechtfertigt sich namentlich auch deshalb, weil die Oberaufsicht des Stadtrats nach Artikel 26 Absatz 1 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr)⁶ und Artikel 15a Absatz 4 des Anstaltsreglements der städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997⁷ in erster Linie darin besteht zu prüfen, ob der Gemeinderat als unmittelbare Aufsichtsbehörde seine Aufsicht korrekt ausübt. Etwas anders gelagert ist die Aufsicht über die PVK. Die PVK untersteht der Aufsicht nach den Artikeln 61 ff. des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)⁸, die namentlich die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung prüft (Art. 62 BVG). Die Aufsicht der Stadt kann sich nicht auf diese Aspekte beziehen, sondern soll in erster Linie Erkenntnisse mit Blick auf die Leistungen der PVK und z.B. den Finanzierungsplan nach Artikel 32 des Reglements vom 11. Mai 2017 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR)⁹ vermitteln. Soweit die Stadt überhaupt Aufsichtsfunktion hat, stehen somit finanzielle Aspekte im Vordergrund.

Bei der Vorberatung des Jahresberichts des Gemeinderats, welcher zukünftig aus der Rechnung und einem Geschäftsbericht bestehen wird (Projekt FISBE), besteht zwischen der GPK und der Fiko eine klare Aufgabenteilung. Während die GPK den Geschäftsbericht, welcher auch den Bericht zu den Legislaturzielen beinhalten wird, behandelt, wird die Fiko die Rechnung zuhanden des Stadtrates prüfen.

1.2.2. Beibehaltung von insgesamt fünf ständigen Kommissionen

Die SokoNSB22 und die Fraktionspräsidienkonferenz haben sich klar dafür ausgesprochen, dass an der bisherigen Anzahl von insgesamt fünf ständigen Kommissionen festgehalten werden soll. Das Kommissionssystem soll insgesamt nicht ausgebaut werden. Schon heute haben bei 55 Kommissionssitzen sowie 5 Sitzen des Büro des Stadtrats rund 75% der 80 Ratsmitglieder neben dem Stadtratsmandat ein zusätzliches Mandat inne. Dies ist für Milizparlamentsmitglieder bezüglich der Zeitressourcen, die für diese Mandate nötig sind, anspruchsvoll. Gerade für kleine Fraktionen ist es bereits bei fünf ständigen Kommissionen nicht einfach, genügend Personen für die Besetzung der Kommissionssitze zu finden.

Neben den beiden Aufsichtskommissionen sollen die drei Sachkommissionen beibehalten werden. Um bei insgesamt fünf ständigen Kommissionen bleiben zu können, soll deshalb die Agglomerationskommission (AKO) aufgelöst und deren Aufgaben neu verteilt werden.

1.2.3. Aufhebung der AKO – Überführung der Aufgaben

Die Aufgaben der AKO sollen vom Stadtrat weiterhin wahrgenommen werden, sie werden jedoch neu verschiedenen, dem Aufgabengebiet angepassten Gremien zugewiesen. Dies hat den Vorteil, dass die Aufgaben zukünftig zielgerichteter und effizienter wahrgenommen werden können.

⁶ SSSB 741.1

⁷ SSSB 764.11

⁸ SR 831.40

⁹ SSSB 153.21

Die derzeit zeitintensivste Aufgabe der AKO liegt in der Begleitung des Projekts Kooperation Bern. Der Stadtrat genehmigte im Dezember 2020 den Projektkredit für die Aufnahme von Fusionsverhandlungen mit Ostermundigen. Auch Ostermundigen gab im gleichen Monat grünes Licht. Der Stadtrat stellte dabei den Antrag, dass der Gemeinderat der AKO regelmässig Bericht erstattet und dass ihr das Verhandlungsmandat unterbreitet wird. Die erste Vorlage zu den Eckwerten des Fusionsvertrags soll dem Stadtrat gemäss der Planung des Gemeinderats im Herbst 2021 unterbreitet werden.

Der Zeitplan zum Projekt ist ambitioniert: Falls es zur Fusion kommt, sollen die nächsten Wahlen bereits in der fusionierten Gemeinde stattfinden. Die neue Gemeinde soll am 1. Januar 2025 entstehen. Die Wahlen finden im Herbst 2024 statt. Die Wahltermine bzw. die Legislaturperioden von Bern und Ostermundigen sind identisch. Um zu wissen, in welcher Form diese Wahlen stattfinden, müssen Fusionsvertrag, Fusionsreglement und Gemeindeordnung vorgängig zur Abstimmung gebracht werden. Dies ist für Juni 2023 geplant. Das Geschäft wird im Vorfeld in der Kommission und im Stadtrat behandelt. Angesichts dieses Zeitplans kann davon ausgegangen werden, dass die Arbeiten der AKO zum Projekt primär in den Jahren 2021 und 2022 bis Mitte 2023 anfallen werden. Um dieser Begleitung genügend Gewicht geben zu können, wird vorgeschlagen, als Ersatz für die aufgelöste AKO eine neue, nichtständige Kommission zu schaffen, die sich ausschliesslich der Begleitung der Fusion Bern/Ostermundigen annimmt (siehe Tabelle 2). Mit der rechtlichen Entstehung der neuen fusionierten Gemeinde ab Anfang 2025 würde diese Spezialkommission ihre Arbeit beenden und wieder aufgelöst.

Alle übrigen Geschäfte, welche die Agglomerationspolitik betreffen, sollen neu einer der drei Sachkommissionen zugeteilt werden. Nach vertiefter Prüfung ist die SokoNSB22 zum Schluss gelangt, dass die Geschäfte zur Agglomerationspolitik in der selben Kommission beraten werden sollen, in welcher auch die Themen der Wirtschaft behandelt werden (siehe auch Ziffer 1.3.). Die Themen und Herausforderungen zur Zusammenarbeit mit den umliegenden Regionen haben einen engen Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik der Stadt, und es sind wertvolle Synergien möglich, wenn die Themen in der gleichen Kommission behandelt werden.

Dem Direktionsprinzip¹⁰ folgend würde neu die SBK für die Agglomerationspolitik zuständig sein, denn sie ist grossmehrheitlich für die Präsidialdirektion und damit für die Abteilung Aussenpolitik und Statistik sowie für das Wirtschaftsamt zuständig. Aufgrund des Themenportfolios Soziales / Bildung / Kultur, welches in der SBK behandelt wird, vertritt die SokoNSB22 jedoch die Haltung, dass dieser neue Themenblock Wirtschaft / Agglomeration thematisch besser zur FSU (neu RWSU) passen würde, welche die Themen Ressourcen (IT, Personal, Immobilien) / Sicherheit / Umwelt behandelt. Gerade im Bereich Umwelt bestehen Schnittstellen zur Wirtschaft und zur Agglomeration. Die SokoNSB22 hält es deshalb für vertretbar, dass bei dieser Zuteilung ausnahmsweise vom Direktionsprinzip abgewichen wird. Die Sachkommissionen können auch bei dieser Zuteilung das politische Controlling über die ihnen zugewiesenen Direktionen und Dienststellen aufrechterhalten.

Eine weitere Aufgabe der AKO ist das Verfassen von Stellungnahmen zu Geschäften der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM), wobei sie dazu jeweils vorgängig die politische Einschätzung der thematisch betroffenen Sachkommission schriftlich einholt. In der Vergangenheit wurden so beispielsweise Stellungnahmen zum Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) 2021 oder zu den Kulturverträgen 2020 - 2023 der RKBM von der AKO verfasst. Neu soll der Prozess deutlich vereinfacht werden. Die Stellungnahmen zu den

¹⁰ Das Direktionsprinzip bedeutet, dass alle Geschäfte einer Direktion einer bestimmten Kommission zugeteilt werden. Ausnahmsweise können auch einzelne Abteilungen einer Kommission zugeteilt werden, wie dies heute beim Stadtplanungsamt und Hochbau Stadt Bern der Fall ist. Die Geschäfte dieser Abteilungen der Präsidialdirektion (PRD) werden in der PVS beraten, während die übrigen Abteilungen der PRD in der SBK beraten werden. Das Direktionsprinzip hat den Vorteil, dass die Verteilung der Geschäfte nach klaren Regeln erfolgt und damit eine schnelle Geschäftsverteilung im Ratssekretariat ermöglicht.

Geschäften der RKBM werden in Zukunft direkt von der inhaltlich zuständigen Sachkommission (PVS, SBK, FSU bzw. neu RWSU) verfasst.

Die Kontaktpflege zu anderen Parlamenten oder Akteuren und Akteurinnen in der Region mittels Durchführung von Tagungen und Vernetzungsanlässen zum Thema Agglomerationspolitik gehört heute ebenfalls ins Portfolio der AKO. Neu kann diese Aufgabe bei Bedarf eine interfraktionelle Stadtrats-Gruppe übernehmen, die sich auf freiwilliger Basis 1-2 Mal pro Jahr trifft. Der Vorteil einer solchen Organisation liegt darin, dass sie flexibler ist in Bezug auf Teilnehmer*innen und Themen.

Tabelle 2: Neuverteilung der Aufgaben der AKO

Aufgaben der AKO heute	Neue Zuteilung an folgendes Gremium:
<ul style="list-style-type: none"> - Begleitung und Vorberatung der Geschäfte zum Projekt «Kooperation Bern» 	<ul style="list-style-type: none"> - Neue nicht ständige Spezialkommission zur Begleitung der Fusion Bern/Ostermündigen. - Die Spezialkommission wird befristet eingesetzt bis spätestens zum Start der neue fusionierten Gemeinde Anfang 2025. <p><u>Massnahme:</u> SR-Beschluss zum Einsatz nichtständiger Kommission (siehe unter Ziffer 6.)</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht- und Kontrollfunktion im Rahmen der städtischen Agglomerationspolitik 	<ul style="list-style-type: none"> - keine explizite Zuständigkeit mehr - Die AK (neu Geschäftsprüfungskommission) ist generell für die Aufsicht zuständig und kann auch in diesem Politikbereich eine Untersuchung einleiten, sollten sich Unregelmässigkeiten ergeben. <p><u>Massnahme:</u> vorliegende Teilrevision GRSS</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung aller Geschäfte, welche die Agglomerationspolitik der Stadt betreffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sachkommission (FSU bzw. neu RWSU) - Sie ist neu zuständig für alle Geschäfte, welche aus der Abteilung Aussenpolitik und Statistik sowie aus dem Wirtschaftsamt (Präsidialdirektion) zuhanden des Stadtrats verabschiedet werden (siehe auch unter Ziffer 1.3.). <p><u>Massnahme:</u> vorliegende Teilrevision GRSS</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die AKO ist vorberatende und antragstellende Kommission, soweit der Stadtrat mit Geschäften der Regionalkonferenz und ihren Teilkonferenzen (RKBM) befasst ist. Insbesondere ist sie erste Ansprechpartnerin des Gemeinderats im Zusammenhang mit Beschlüssen, die er im Rahmen des Aufgabenkreises der Regionalkonferenz betreffend Behördenreferenden oder –initiativen fasst. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahmen zu Geschäften der RKBM werden je nach Thema von der inhaltlich zuständigen Sachkommission (PVS, SBK, neu RWSU) verfasst. - Geschäfte, die nicht eindeutig zugewiesen werden können, werden von der Sachkommission (FSU bzw. neu RWSU) behandelt. <p><u>Massnahme:</u> vorliegende Teilrevision GRSS</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktpflege zu anderen Parlamenten oder Akteuren und Akteurinnen in der Region - Durchführung von Tagungen zum Thema Agglomerationspolitik 	<p>Bei Bedarf neue Interfraktionelle Stadtrats-Gruppe</p> <p><u>Massnahme:</u> Bei Bedarf Gründung einer interfraktionellen Stadtrats-Gruppe durch Interessierte.</p>

1.2.4. Zusammenarbeit Finanzkommission - Sachkommissionen

Der Stadtrat hat sich mit der Verabschiedung der Eckwerte zum neuen Kommissionsystem am 22. Oktober 2020 für eine Aufteilung der Zuständigkeit zur Vorberatung der Finanzgeschäfte (JB, PGB, IAFP) zwischen der Finanzkommission und den Sachkommissionen ausgesprochen. Das bedeutet, dass die Sachkommissionen auch im neuen System für die ihnen zugewiesenen Direktionen/Dienststellen zuständig sind für:

- die Prüfung des JB und PGB,
- die Begleitung im Sinne eines politischen Controllings.

Damit der Vorberatungsprozesse der Finanzgeschäfte auch bei einer geteilten Zuständigkeit zwischen Finanz- und Sachkommissionen erfolgreich sein kann, sind folgende Punkte wichtig:

- Klarer Lead: Für die Vorberatung eines Geschäfts soll eine Kommission die Hauptverantwortung tragen. In der Regel soll diese Hauptverantwortung bei der entsprechenden Sachkommission liegen. Für die Vorberatung der Finanzgeschäfte soll diese Hauptverantwortung bei der für Finanzen zuständigen Kommission liegen.
- Einbezug aller Interessen: Es ist Aufgabe des formellen Vorberatungsprozesses sicherzustellen, dass alle Interessen rechtzeitig berücksichtigt werden. Dementsprechend soll die hauptverantwortliche Kommission das Geschäft in Kenntnis der Anliegen weiterer Kommissionen vorberaten.
- Dialog ermöglichen: Der Vorberatungsprozess soll einen Dialog zwischen den Kommissionen bereits vor der Debatte im Ratsplenum erlauben. Dies kann die Akzeptanz politischer Projekte stärken – oder zumindest unterschiedliche Interessenslagen und Argumentationslinien bereits vor der Plenumsdiskussion erhellen, was die Diskussion im Plenum argumentativ stärken und ggf. auch Optionen für Kompromisse aufzeigen kann.
- Antragsstellung und Debatte im Plenum: Generell sind die Anträge von der hauptverantwortlichen Kommission zu stellen. Wenn trotz Dialog zwischen den Kommissionen eine andere Kommission zu einer unterschiedlichen Einschätzung kommt, kann auch diese Kommission Anträge stellen, so wie dies auch für weitere Parlamentsmitglieder stets möglich ist. Eine politische Debatte zwischen Anliegen der Sach- und Finanzpolitik im Ratsplenum ist aus Systemsicht sinnvoll und kann sowohl die Sachpolitik als auch die Finanzpolitik stärken.

Die SokoNSB22 hat diese Kriterien bei der Erarbeitung der neuen Beratungsprozesse mitberücksichtigt. Gleichzeitig hat sie das Ziel verfolgt, den sowohl durch den Stadtrat wie auch durch den Gemeinderat und die Verwaltung seit langem geäußerten Wunsch nach schlanke- ren und effektiveren Prozessen umzusetzen. Dementsprechend schlägt die SokoNSB22 folgende neue Abläufe vor:

Tabelle 3: Abläufe und Zusammenarbeit Fiko / Sachko bei der Vorberatung der Finanzgeschäfte

Art des Finanzgeschäfts / Beratungszeitraum	Finanzkommission (FIKO)	Sachkommissionen (Sachko)
Planungsdialog Kommission: Jan-Juni	- Gespräche mit Gemeinderat - Information der Sachko über ei- gene Beurteilung aus finanzieller Sicht	- Keine Aufgaben

Jahresbericht (Rechnung) Kommission: April-Mai Stadtrat: Juni	<ul style="list-style-type: none"> - Alleinige Vorberatung zuhanden SR - Übergeordnete Sicht - Direktionsweise Berichterstattung entfällt im SR 	<ul style="list-style-type: none"> - Direktionen informieren an Sitzung und stehen für Fragen zur Verfügung. - Info dient als Vorbereitung Delegation und Beratung Budget/AFP. - Keine Vorberatung zuhanden SR, keine Delegationsbesuche.
Budget/ AFP Kommission: Mai-August Stadtrat: September	<ul style="list-style-type: none"> - Vorberatung zuhanden SR - übergeordnete Sicht - Einordnung der Anträge der Sachko und Stellungnahme - Bei Differenzen: Beide Kommissionen stellen Antrag in SR 	<ul style="list-style-type: none"> - Delegationsbesuche im Juni - direktionsweise Vorberatung auf Basis Beurteilung Fiko zuhanden SR - Fiko wird über die Anträge informiert - Bei Differenzen: Beide Kommissionen stellen Antrag in SR

Die SokoNSB22 wie auch der Stadtrat hat sich mit den Eckwerten zum neuen Kommissionssystem vom 22. Oktober 2020 explizit dafür ausgesprochen, die Zuständigkeit zur Vorberatung der Finanzgeschäfte mit den Sachkommissionen zu teilen. Eine alleinige Zuständigkeit bei der Finanzkommission lehnte die Kommission aus Gründen der Machtkonzentration ab. Für die SokoNSB22 überwiegt der Vorteil der breiteren Abstützung im Rat, was zu mehrheitsfähigen und qualitativ guten Lösungen führen soll, gegenüber dem Nachteil des etwas aufwändigeren und längeren Beratungsprozesses. Nichtsdestotrotz schlägt die SokoNSB22 eine Verschlankung des Prozesses vor, um die seit langem als überflüssig und als ineffiziente Doppelberatung zu beseitigen. So soll, entgegen der in den Eckwerten vom 22. Oktober 2020 ursprünglich angedachten Teilung der Vorberatung des Jahresberichts, der Ablauf stark vereinfacht werden. Die Sachkommissionen werden anlässlicher einer Sitzung von «ihren» Direktionen zum Jahresbericht informiert und ein Austausch findet statt. Der Delegationsbesuch wird aufgehoben und die Fiko und die Geschäftsprüfungskommission sind alleine für die Vorberatung des Geschäfts zuständig. Bei der Vorberatung des Budget und AFP gibt es auch im neuen System eine Aufgabenteilung zwischen Fiko und Sachkommissionen. Allerdings werden auch hier die heutigen Doppelspurigkeiten soweit wie möglich beseitigt. Die Fiko wird in Zukunft die Anträge der Sachkommissionen nicht mehr im Detail diskutieren. Stattdessen wird sie sich auf die übergeordnete Sicht konzentrieren und dem Stadtrat eine finanzpolitische Einordnung der Anträge aus den Sachkommissionen vorlegen.

Der Planungsdialog der Fiko mit dem Gemeinderat wird in den ersten Jahren nach dem Einsetzen der neuen Kommission erprobt werden müssen, bis sich schliesslich in Absprache mit dem Gemeinderat und der Finanzdirektion ein idealer Ablauf wird etablieren können. Gemeinsam mit der Projektleitung FISBE hat sich die SokoNSB22 auf den folgenden Ablauf im Jahreszyklus geeinigt:

Abbildung 1: Dialog Fiko-Gemeinderat im Jahreszyklus

Monat	Einbezug FIKO
Februar	Information zu den Planungsgrundlagen, Entwurf Planungsanweisung, Zwischenstand in der Behandlung der Planungserklärungen
April	Information zum Jahresbericht, Einordnung und Auswirkungen auf die Planung
Mai	Planungsdialog: Vorlage erster Entwurf des Zahlenwerks zum AFP (inkl. MIP), Erläuterung der Entwicklungen und Veränderungen, Diskussion der Erwartungen der FIKO offenen Punkte
Juni	Besprechung des Antrags des Gemeinderats, Hinweise und Leitlinien für die Vorberatung der Sachkommissionen
Ende August	Kenntnisnahme der Erkenntnisse aus den Vorberatungen und von Anträgen der Sachkommissionen, Stellungnahme der FIKO zu den Anträgen aus übergeordneter, finanzpolitischer FIKO Sicht, Formulierung eigene Anträge zuhanden Stadtrat.
Mitte November	Information zum Forecast, auch im Sinne der Vorbereitung des nächsten Planungszyklus.

Quelle: Bolz & Partner 2021: Steuerungsmodell FISBE, s. 34

1.3. Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsantrag Marianne Schild (GLP): Themen der Wirtschaft – mehr Gewicht im Berner Stadtrat

1.3.1. Worum geht es?

Am 20. August 2020 wurde beim Stadtratspräsidiums der folgende Antrag auf Änderung des Geschäftsreglements des Stadtrats eingereicht:

«Bisher waren die Themen, welche Berns Wirtschaft betreffen, im Parlament und in der Stadtverwaltung untervertreten. Der Gemeinderat plant auch aus diesem Grund, eine städtische Wirtschaftsstrategie auszuarbeiten. Damit sollen wirtschaftspolitische Anliegen künftig strukturierter angegangen werden und diesen (in Kombination mit anderen Massnahmen) mehr Gewicht und Durchschlagskraft verliehen werden.

Spiegelbildlich sollte auch das Parlament den Themen der Berner Wirtschaft mehr Raum geben. Um Sichtbarkeit und klare Zuständigkeiten zu schaffen, sollte der Begriff «Wirtschaft» Namensbestandteil einer bestehenden oder allenfalls neu zu schaffenden Kommission des Stadtrats werden. Seit dem Umzug des Wirtschaftsamts von der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie in die Präsidialdirektion werden die Geschäfte aus dem Wirtschaftsamt in der SBK vorberaten.

Im Rahmen der Arbeiten in der SoKo NSB2022 und im Hinblick auf die neue Legislatur 2021-2024 sollten folgende Fragen geklärt werden:

- In welcher Kommission werden die Wirtschaftsthemen behandeln?

- Wie ist die Kommission zu benennen, so dass auch die Wirtschaft explizit erwähnt ist? Z.B. SBKW anstatt SBK.

Die Kommissionen und deren Bezeichnung werden in Artikel 24 GRSR geregelt, weshalb es sich vorliegend um einen Abänderungsantrag nach Art. 82 GRSR handelt.»

Auf die entsprechende Empfehlung des Büros des Stadtrats wurde der Antrag Schild am 17. Dezember 2020 vom Stadtrat der SokoNSB22 zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen.

1.3.2. Erwägungen der SokoNSB22

Die SokoNSB22 hat im Rahmen der Neustrukturierung des Kommissionswesens infolge der Einführung einer Finanzkommission den Antrag Schild geprüft und auch die Haltung der Fraktionspräsidien an ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2020 abgeholt. Keine Fraktion sprach sich gegen das Anliegen aus. Bezüglich der Frage, in welcher der drei Sachkommission des Thema Wirtschaft künftig behandelt werden sollte, blieben die Fraktionen indifferent.

Aufgrund der unter Ziffer 1.2.3. aufgeführten Überlegungen schlägt die SokoNSB22 vor, die Themen der Wirtschaft künftig zusammen mit den Geschäften zur Agglomerationspolitik in der FSU (neu RWSU) zu behandeln und dementsprechend auch den Namen der Kommission anzupassen.

1.4. Einführung der Finanzmotion

Mit der Verabschiedung des Grobkonzepts zum Projekt NSB22 (neu FISBE) und der SokoNSB22 am 17. Oktober 2019 hat der Stadtrat namentlich auch das Ziel verfolgt, die parlamentarische Steuerung und Oberaufsicht im Finanzbereich zu stärken. Als eines der Mittel zu dieser Stärkung hat die SokoNSB22 im Rahmen der Arbeiten zu FISBE zusammen mit der Projektleitung die Einführung einer Finanzmotion geprüft und an einem Workshop vom 30. Oktober 2021 die ersten Leitplanken dafür gesetzt. Darauf basierend hat die SokoNSB22 vorliegenden Normtext zum GRSR ausgearbeitet. Zusätzlich soll die Finanzmotion, analog zu den anderen parlamentarischen Instrumenten in einem neuen Art 59a in der GO verankert werden.

Die Grundidee der Finanzmotion ist die Folgende: Die Einflussnahme des Stadtrats auf die Finanzplanung bzw. auf den AFP (früher IAFP) erfolgt in der Regel mittels Planungserklärung. Die Finanzmotion soll als starkes zusätzliches Instrument dienen, beispielsweise wenn eine Planungserklärung überwiesen, jedoch vom Gemeinderat nicht zur Zufriedenheit des Stadtrats umgesetzt wurde. In der Folge kann mit der Überweisung einer Finanzmotion vom Stadtrat mehr Verbindlichkeit geschaffen werden. Denn die Finanzmotion hat im Gegensatz zu einer Planungserklärung oder einer Richtlinienmotion gemäss vorliegendem Entwurf Weisungscharakter und ist für den Gemeinderat rechtlich verbindlich. Die Finanzmotion beschränkt sich auf den AFP, Änderungen des Budgets sind bereits heute rechtlich verbindlich und könnten anlässlich der Budgetberatung direkt beantragt werden. Die Einflussnahme auf die Finanzplanung soll mit der Einführung der Finanzmotion auch ausserhalb des Budgets/AFP-Prozesses möglich sein. Sie ist dementsprechend nicht nur «reaktiv» bei bestimmten Gelegenheiten einsetzbar, wie die Planungserklärung, sondern grundsätzlich jederzeit möglich. Die Details der Ausgestaltung sind in Kapitel 3 zu den Erläuterungen zu Art. 58 und 60a GRSR aufgeführt.

2. Grundzüge der Revisionsvorlage

2.1. Wichtigste inhaltliche Änderungen

Die zentrale inhaltliche Neuerung stellt die Einführung einer Finanzkommission (FiKo) dar. Die FiKo tritt an die Stelle der bisherigen Finanzdelegation (FinDel), nimmt aber nicht nur deren Zuständigkeiten wahr, sondern übt wie die heutige Aufsichtskommission auch gewisse Funktionen im Bereich der parlamentarischen Oberaufsicht, aus. Auch die FiKo wird deshalb als Aufsichtskommission bezeichnet; die heutige Aufsichtskommission (AK) erhält die Bezeichnung «Geschäftsprüfungskommission (GPK)» (vgl. zur neuen Terminologie hinten Ziffer 2.2.).

Die Einführung der Finanzkommission erfordert eine möglichst klare Abgrenzung der Zuständigkeiten, einerseits gegenüber der GPK und andererseits gegenüber den Sachkommissionen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Vorberatung des Jahresberichts, des Budgets und des Aufgaben- und Finanzplans (vgl. Ausführungen dazu unter Ziffer 1.2.1. und 1.2.4.).

Eine zweite Änderung betreffend den Bestand der Kommissionen besteht darin, dass die heutige Agglomerationskommission (AKO) aufgehoben wird (vgl. zur Begründung vorne Ziffer 1.2.3.).

Betreffend die Sachkommissionen enthält die Vorlage im Übrigen nur marginale Anpassungen. Namentlich sollen auch die Geschäfte des Wirtschaftsamts der PRD neu der bisherigen FSU (neu RWSU) zugewiesen werden. Eine Änderung ergibt sich beispielsweise dadurch, dass das Bauinspektorat seit dem Jahr 2018 nicht mehr der PRD, sondern der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) angegliedert ist.

Neu wird zur Stärkung der Rechte des Parlaments für die Mitglieder der Sachkommissionen die Möglichkeit eingeführt, sich auch bei kurzfristigen und einmaligen Abwesenheiten (Krankheit, berufliche Verhinderung) vertreten zu lassen. Bisher war dies nur bei Abwesenheiten, die länger als drei Monate dauerten (Mutterschaft, Auslandsaufenthalt, etc.), möglich. Die Fraktionspräsidien haben sich in der Umfrage vom Dezember 2020 ohne Gegenstimme für diese Neuerung ausgesprochen.

Eine weitere Änderung betrifft nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie die Kommissionen. Der Stadtrat kann dem Gemeinderat mit einer Finanzmotion neu verbindliche Aufträge speziell für den nächsten Aufgaben- und Finanzplan erteilen. Mit diesem neuen Instrument sollen die Möglichkeiten des Stadtrats zur Einflussnahme auf die Aufgaben- und Finanzplanung gestärkt werden (vgl. vorne Ziffer 1.4.).

Ebenfalls nicht die Kommissionen betrifft die neue Regelung über die Revision des Stadtratssekretariats, der Ombudsstelle und der Datenschutzaufsichtsstelle. Die Dienststellen des Gemeinderats werden gemäss der Verordnung vom 30. November 2011 über die interne Revision (Revisionsverordnung; RVO)¹¹ durch das Finanzinspektorat (FI) bezüglich Haushaltsführung, Rechnungslegung und internes Kontrollsystem geprüft. Eine gesetzliche Verpflichtung, dass sich auch die Legislativorgane einer internen Revision unterziehen müssen, besteht nicht. So lässt sich z.B. die Ombudsstelle bisher nicht vom FI revidieren. Gestützt auf eine freiwillige Zustimmung haben sich hingegen das Ratssekretariat sowie der Stadtrat im Jahr 2020 vom FI prüfen lassen. Das Büro des Stadtrats wie auch die SokoNSB22 erachten diese internen Prüfungen als gewinnbringend und wichtig für die Geschäftsführung und schlagen vor, diese gesetzlich zu verankern. In den Diskussionen über die Aufgabenteilung unter den Kommissionen ist ursprünglich erwogen worden, die Zuständigkeit dazu einer der Aufsichtskommissionen zuzuweisen. Die SoKoNSB22 ist schliesslich zum Ergebnis gelangt,

¹¹ SSSB 152.011

dass es administrativ einfacher ist, diese Pflicht direkt in den Bestimmungen über die betreffenden Dienststellen zu verankern. Mit der vorliegenden Teilrevision wird deshalb, über das Kommissionswesen hinausgehend, eine entsprechende Ergänzung von Artikel 37 für das Stadtratssekretariat vorgeschlagen. Für die Ombudsstelle und die Datenschutzaufsichtsstelle wird eine entsprechende Regelung sinnvollerweise in das Reglement vom 30. November 2017 über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR)¹² aufgenommen werden, das sich zur Zeit ebenfalls in Revision befindet.

Schliesslich sind aufgrund der Entschlackung der Gemeindeordnung verschiedene Bestimmungen über die Kommissionen neu in das GRSR aufzunehmen, die nicht ersatzlos aufgehoben werden können. Dies betrifft beispielsweise die Sitzansprüche der Fraktionen (Art. 77 GO), die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder (Art. 78 GO), aber auch etwa einzelne Regelungen zum Amtsgeheimnis (Art. 71b Abs. 4 GO). Diese Ergänzungen stellen in erster Linie eine formale, stufengerechte Anpassung der «Gesamtregelung» dar. In materieller Hinsicht werden im Wesentlichen die heute geltenden Regelungen übernommen. In einzelnen Punkten wird die bisherige Regelung inhaltlich geringfügig geändert oder präzisiert, soweit dies aufgrund gemachter Erfahrungen angezeigt erscheint.

2.2. Terminologie und Redaktion

Das GRSR regelt im 3. Kapitel neben den parlamentarischen Untersuchungskommissionen einzig «vorberatende Kommissionen» des Stadtrats und rechnet zu diesen vorberatenden Kommissionen auch die Aufsichtskommission. Die AK hat zwar nach dem Wortlaut von Artikel 72 Absatz 2 GO und Artikel 20 Absatz 2 GRSR alle Geschäfte vorzuprüfen, die nicht einer anderen vorberatenden Kommission zugewiesen sind, soll sich aber gemäss der Abstimmungsbotschaft zur Teilrevision der GO vom 17. Mai 2009 «ausschliesslich auf ihre Aufsichtsfunktion, auf ihre Rolle als direkte Vorgesetzte der Ombudsstelle und des Datenschutzbeauftragten der Stadt Bern und auf die ausgelagerten Betriebe ewb, Stadtbauten und BERNMOBIL» konzentrieren¹³ und nimmt in der Praxis auch überwiegend Aufsichtsfunktionen wahr. Das Adjektiv «vorberatend» passt zu dieser (Haupt-)Funktion der AK nur beschränkt, erscheint aber auch verzichtbar. Alle Kommissionen des Stadtrats nehmen im Auftrag des Stadtrats Aufgaben wahr, die letztlich dem Rat zudienen. Der Begriff «vorberatend» ist nur beschränkt geeignet, die Zuständigkeiten der einzelnen Kommissionen voneinander abzugrenzen. Diese Zuständigkeiten ergeben sich aus den konkreten reglementarischen Bestimmungen und nicht aus der Bezeichnung.

Die Revisionsvorlage verzichtet aus diesen Gründen generell auf das Adjektiv «vorberatend». Das 3. Kapitel ist neu mit «Kommissionen» überschrieben und auch in den einzelnen Bestimmungen ist jeweils allgemein von Kommissionen die Rede, wo eine Regelung nicht nur für einzelne Kommissionen oder Arten von solchen gilt.

Eine weitere terminologische Anpassung betrifft die Bezeichnung der heutigen Aufsichtskommission. Die FiKo soll neben dieser Kommission auch Aufgaben im Bereich der parlamentarischen Oberaufsicht wahrnehmen und wird dementsprechend ebenfalls als Aufsichtskommission bezeichnet. Zur Abgrenzung der Begriffe erscheint es angezeigt, die heutige AK neu als Geschäftsprüfungskommission zu bezeichnen. Diese Bezeichnung bringt das eigentliche «Kerngeschäft» dieser Kommission, nämlich die Oberaufsicht über den Gemeinderat

¹² SSSB 152.07

¹³ Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten zur Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 2009, Reform des parlamentarischen Kommissionswesens; Teilrevision der Gemeindeordnung, S. 32.

und die Verwaltung und die Prüfung von deren Geschäftsführung, eigentlich treffend zum Ausdruck.

Der Begriff «Aufsichtskommission» wird nach dieser Terminologie als Oberbegriff für die beiden Kommissionen mit Aufsichtsfunktionen, d.h. für die GPK und für die FiKo, verwendet. Diese Terminologie entspricht derjenigen für die Kommissionen des Grossen Rates gemäss dem Gesetz vom 4. Juni 2013¹⁴ über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) und der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013¹⁵ (GO).

Weitere redaktionelle Anpassungen betreffen die Terminologie zum Finanzhaushalt, wie sie im Projekt FISBE verwendet wird. So wird das bisherige Produktgruppen-Budet neu schlicht als Budget und der bisherige Integrierte Aufgaben- und Finanzplan neu einfacher als Aufgaben- und Finanzplan bezeichnet.

Abgesehen von diesen terminologischen Anpassungen werden verschiedene Bestimmungen gegenüber der bisherigen Regelung in der GO oder im GRSR redaktionell etwas anders gefasst. Die Vorlage bemüht sich um eine möglichst einfache, klare und präzise Sprache. Umständliche Umschreibungen und Passivsätze werden wo möglich vermieden.

2.3. Systematischer Aufbau des 3. Kapitels

Das 3. Kapitel des GRSR regelt heute zunächst die vorberatenden Kommissionen (1. Abschnitt) sowie die parlamentarischen Untersuchungskommissionen (2. Abschnitt) und enthält erst zum Schluss «gemeinsame Bestimmungen» für alle Kommissionen (3. Abschnitt).

Nach üblichen gesetzgeberischen Gepflogenheiten finden sich in einem Erlass zunächst allgemeine Bestimmungen und anschliessend besondere Regelungen zu einzelnen Punkten. Dementsprechend beginnt das 3. Kapitel des GRSR neu mit allgemeinen, grundsätzlich für alle Kommissionen geltenden Bestimmungen (1. Abschnitt). Darunter finden sich solche, die bisher nur in der GO enthalten und neu in das GRSR aufgenommen sind, aber auch Regelungen, die heute im 3. Abschnitt stehen, beispielsweise über die Stellvertretung und nicht-ständige Kommissionen.

Die folgenden Abschnitte enthalten besondere Bestimmungen über die beiden Arten der ständigen Kommissionen, nämlich die Aufsichtskommissionen (2. Abschnitt) und die Sachkommissionen (3. Abschnitt), sowie über deren Zusammenwirken und Informationsrechte (4. Abschnitt). Grundsätzlich unverändert ist der folgende 5. Abschnitt über die parlamentarischen Untersuchungskommissionen. Der 6. und letzte Abschnitt enthält Bestimmungen über das Verfahren mit Einschluss des Protokolls und die Öffentlichkeit der Sitzungen.

3. Erläuterungen zu einzelnen Abschnitten und Artikeln

Die vorgeschlagen neuen Bestimmungen sind im beiliegenden Änderungserlass und zusätzlich in der beiliegenden Synopsis aufgeführt. Die Synopsis folgt der neuen Systematik. Sie führt in der linken Spalte die neuen Artikel in der Reihenfolge auf, in der sie im GRSR (neu) stehen. In der rechten Spalte finden sich die entsprechenden geltenden Bestimmungen im GRSR und in der GO, soweit solche bestehen.

Wiedergegeben sind in der Synopsis alle vollständig neuen Bestimmungen sowie die Artikel, die eine Änderung erfahren. Eher punktuelle Änderungen sind in der linken Spalte fett und

¹⁴ BSG 151.21

¹⁵ BSG 151.211

kursiv hervorgehoben, gegebenenfalls mit der Angabe gestrichener Passagen. Abschnittstitel und Titel zu Artikeln, die weitgehend oder vollständig neu redigiert sind, sind blau hinterlegt. In diesen Artikeln sind Änderungen nicht besonders gekennzeichnet.

Zu den einzelnen Bestimmungen und zu einzelnen Abschnitten oder Titeln ergeben sich folgende Bemerkungen:

Artikel 6 Informationsrechte

Das Amtsgeheimnis wird im neuen Artikel 6a neu und umfassender als bisher geregelt. Dementsprechend wird Absatz 4 von Artikel 6 gestrichen und der Titel zu Artikel 6 angepasst.

Artikel 6a Amtsgeheimnis

Der neue Artikel 6a regelt das Amtsgeheimnis umfassender als das bisherige Recht. Die Umschreibung in Absatz 1 orientiert sich an Artikel 58 des kantonalen Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁶ und nimmt zusätzlich auf, was im bisherigen Artikel 71b Absatz 1 GO und in Artikel 6 Absatz 4 GRSR steht. Absatz 2 regelt im Interesse der Rechtssicherheit neu, wer die Mitglieder des Stadtrats gegebenenfalls vom Amtsgeheimnis entbinden kann. Zuständig ist das Büro und nicht, wie dies anderweitige Regelungen teilweise vorsehen, das Ratsplenum. Damit kann ein solcher Entscheid bei Bedarf rasch gefällt werden und ist keine öffentliche Diskussion im Stadtrat erforderlich, die je nach Verfahren, für welches die Entbindung beantragt wird, unter Umständen problematisch sein könnte. Mit der Streichung von Artikel 71b GO enthält das städtische Recht keine ausdrückliche Bestimmung mehr über die Pflicht zur Verschwiegenheit von Personen, die nicht selber einer Kommission angehören, aber an Kommissionssitzungen teilnehmen (bisheriger Art. 71b Abs. 4 GO). Diese Verpflichtung besteht wohl auch ohne explizite gesetzliche Grundlage, wird aber im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit ausdrücklich in Absatz 3 festgehalten. Ebenfalls im Interesse der Rechtssicherheit hält der zweite Satz fest, dass das Amtsgeheimnis auch nach dem Ausscheiden aus einer behördlichen oder dienstlichen Funktion gilt, wie dies beispielsweise Artikel 58 Absatz 1 Satz 2 PG für das kantonale Personal ausdrücklich festhält. Denkbar ist, dass das übergeordnete Recht besondere Mitteilungsrechte oder -pflichten statuiert. Solche besonderen Regelungen werden in Absatz 4 ausdrücklich vorbehalten.

Die Absätze 2 und 3 des aufzuhebenden Artikels 71b GO sind in Artikel 26b aufgenommen.

Artikel 8 Sachverständige, Auskünfte

Entsprechend der neuen Systematik und Terminologie spricht Absatz 1 lediglich von «Kommissionen» und nicht mehr von «vorberatenden Kommissionen». Bei dieser Gelegenheit wird der Titel zum Artikel angepasst. Der heutige Titel «Fachgerechte Auskunft» enthält eine kaum angezeigte inhaltliche Bewertung der Auskünfte; ob eine Auskunft «fachgerecht» ist oder nicht, kann für die Möglichkeit der Kommissionen, Dritte für Auskünfte beizuziehen, nicht entscheidend sein. Entsprechend dem Regelungsgegenstand erwähnt der Titel neu sowohl die Sachverständigen, die beigezogen werden können, als auch deren Auskünfte.

¹⁶ BSG 153.01

Artikel 12 Entschädigungen

Die Änderung umfasst lediglich redaktionelle / terminologische Anpassungen in Absatz 2 Buchstaben c und d («Kommissionen» statt «vorberatende Kommissionen»).

Artikel 15 Kompetenzen

Die Änderung umfasst lediglich redaktionelle / terminologische Anpassungen in Absatz 1 («Kommissionen» statt «vorberatende Kommissionen») und in Absatz 6, der entsprechend der neuen Terminologie gemäss FISBE nicht mehr vom «Produktgruppen-Budget», sondern vom «Budget» spricht.

3. Kapitel: Kommissionen

Der Titel zum Kapitel lautet neu schlicht «Kommissionen»; auf das einschränkende Adjektiv «vorberatende» wird verzichtet (vgl. zur Begründung vorne Ziffer 2.2.). Der allgemeine Begriff «Kommissionen» umfasst auch die parlamentarischen Untersuchungskommissionen, diese müssen somit nicht noch speziell erwähnt werden. Der neutrale Titel drängt sich nicht zuletzt auch deshalb auf, weil der Stadtrat mindestens theoretisch z.B. eine nichtständige Kommission einsetzen kann, die nicht vorberatende Aufgaben wahrnimmt, sondern ein ganz besonderes Geschäft eigenständig erledigt.

1. Abschnitt: Allgemeines

Der 1. Abschnitt enthält neben der grundsätzlich unveränderten Grundsatzbestimmung in Artikel 19 weitere allgemeine Bestimmungen, die unter Vorbehalt besonderer Vorschriften, z.B. über die parlamentarischen Untersuchungskommissionen, für alle Kommissionen gelten. Entsprechende Regelungen finden sich heute teilweise nur in der Gemeindeordnung (Vertretung der Parteien, Amtsdauer im Allgemeinen), teilweise im heutigen 3. Abschnitt (Stellvertretung) und teilweise an beiden Orten.

Artikel 19 Grundsätze

Zur Abgrenzung vom Abschnittstitel lautet der Titel neu «Grundsätze».

Absatz 1 ist einfacher gefasst und verzichtet im Interesse einer möglichst knappen und übersichtlichen Formulierung auf die ausdrückliche Erwähnung der parlamentarischen Untersuchungskommissionen. Diese Kommissionen sind nichtständige Kommissionen und damit mit diesem Begriff mit umfasst.

Absatz 3 wird mit einem zweiten Satz ergänzt, der, entsprechend der heutigen Praxis ausdrücklich festhält, dass die Kommissionen einer anderen Kommission zu deren Geschäften einen Mitbericht unterbreiten können. Solche Mitberichte gehen an die zuständige Kommission, nicht an den Stadtrat. Ein Recht, dem Stadtrat förmliche Anträge zu stellen, ist mit diesem Recht nicht verbunden. Weiter gehen die besonderen Rechte der FikO in Bezug auf Geschäfte mit grosser finanzieller Tragweite (Art. 20 Abs. 9).

Der bisherige zweite und dritte Satz von Absatz 3 werden, inhaltlich unverändert, im neuen Absatz 3^{bis} untergebracht. Die da geregelte Möglichkeit, Sachverständige beizuziehen (Bst. a) und weitere Ratsmitglieder einzuladen (Bst. d), hat mit der Pflicht zur Zusammenarbeit und Unterstützung und der Möglichkeit, anderen Kommissionen Mitbericht zu unterbreiten, an sich nichts zu tun. Die Regelung in einem besonderen Absatz dient der Übersichtlichkeit

und entspricht dem Grundsatz, dass in einem Absatz nicht verschiedene Regelungen gleichzeitig aufgenommen werden sollen. Absatz 3^{bis} erwähnt zudem die Möglichkeit, Gutachten in Auftrag zu geben und Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anzuhören (Bst. b und c), wie dies heute in Artikel 71a GO vorsieht (Bst. e und f). Diese Möglichkeiten werden aus systematischen Gründen in Artikel 19 unter den allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen und nicht in Artikel 26b über die Informationsrechte erwähnt, weil Artikel 26b (nur) die Rechte gegenüber der Exekutive zum Gegenstand hat.

Am Grundsatz, dass Ausschüsse einer Kommission über keine eigenständigen Entscheidungsbefugnisse verfügen, ändert sich mit der vorgeschlagenen Teilrevision nichts. Immerhin können Ausschüsse bereits heute aufgrund der Regelungen in Artikel 71a und 72b GO im Zusammenhang mit den Informationsrechten der Kommissionen und ihren Ausschüssen bestimmte Beschlüsse fassen. Dies gilt auch für einen allfälligen Ausschuss der GPK, der die Vorgesetztenfunktion für die Ombudsperson und die für die Datenschutzaufsicht verantwortliche Person wahrnimmt (Art. 20 Abs. 7). Absatz 4 enthält eine entsprechende Präzisierung.

Mit der Aufhebung der Artikel 71a, 71b, 72a und 72b GO entfallen die Bestimmungen über die Informationsrechte der Kommissionen in der Gemeindeordnung (vgl. neu Art. 26b und 26c). Der Hinweis auf die Gemeindeordnung in Absatz 6 ist dementsprechend zu streichen.

Artikel 19a Vertretung der Fraktionen

Die Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen bzw. deren Sitzansprüche sind heute in der Gemeindeordnung geregelt (Art. 77 GO). Die entsprechende Regelung findet sich neu stufengerecht in Artikel 19a. Sie ist redaktionell etwas anders formuliert (aktive Formulierung) und stellt nur noch auf die Fraktionen ab, was auch der Praxis entspricht. Die Fraktionsstärke ist gemäss Absatz 2 entscheidend für die Zuteilung der Sitze.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung und Praxis und einer auch andernorts verbreiteten Lösung. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der zwingende gesetzliche Minderheitenschutz nach den Artikeln 38 ff. GG einmal zu einer etwas abweichenden Verteilung führen könnte, wenn eine Partei oder Wählergruppe einmal im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren (Art. 41 GG; Artikel 17 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹⁷ [GV]) einen Minderheitenanspruch unter Umständen für jede einzelne Kommission geltend machen sollte.

Artikel 19a versteht sich als vorläufiger Vorschlag der SoKoNSB22. Die Fraktionspräsidienkonferenz hat an ihrer Sitzung vom 8. Januar 2021 entschieden, dass im Hinblick auf die neue Legislatur 2025-2028 im Geschäftsregelement festgehalten werden soll, nach welchen Berechnungsgrundlagen und welchem Verteilverfahren die Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen berechnet werden soll. Die SokoNSB22 hat die Option geprüft, dazu in vorliegendem Revisionspaket unter Artikel 19a einen Vorschlag auszuarbeiten. Sie ist jedoch zum Schluss gekommen, dass dies das Paket überladen würde. Die SokoNSB22 wird stattdessen im Mai 2021 dem Stadtrat einen Antrag nach Artikel 82 GR SR unterbreiten und anregen, eine Änderung des GR SR bezüglich Festlegung von Berechnungsgrundlage und Verteilverfahren zur Besetzung der Kommission zu prüfen. Aus der Sicht der SokoNSB22 hat dieses Vorgehen den Vorteil, dass die Aufsichtskommission gestützt auf eine vertiefte und fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema eine von der hier vorgeschlagenen Teilrevision unabhängige und durchdachte Vorlage erarbeiten kann.

¹⁷ BSG 170.111

Artikel 19b Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder ist heute in der Gemeindeordnung geregelt (Art. 78 GO). Das GRSR enthält in Artikel 30 eine zusätzliche Bestimmung über die «Erstreckung der Amtsdauer». Diese Regelungen sind im neuen Artikel 19b zusammengeführt und aufgenommen. Artikel 19b gilt für alle ständigen Kommissionen, aber nicht für nichtständige Kommissionen und damit auch nicht für parlamentarische Untersuchungskommissionen. Die Amtsdauer beträgt nach Absatz 1 unverändert vier Jahre. Sie beginnt und endet gemäss Absatz 2 mit der ersten Sitzung des Stadtrats nach dem Beginn einer neuen Legislatur, weil der Stadtrat erst in dieser Sitzung die Kommissionsmitglieder neu wählen kann. Auf den missverständlichen Begriff «Erstreckung» im heutigen Artikel 30 wird verzichtet. Mit Absatz 2 wird nicht die Amtsdauer «erstreckt»; vielmehr werden damit einzig der Beginn und das Ende auf einen späteren Zeitpunkt als die Amtsdauer des Stadtrats als solchen festgelegt.

Artikel 19c Präsidium

Artikel 19c führt die heutigen Regelungen in Artikel 79 GO und Artikel 29 GRSR zusammen. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht, ist aber redaktionell neu gefasst. Absatz 1 verzichtet auf eine unnötige passive Formulierung. Anders als bisher ist von einem Jahr und nicht mehr von einem Kalenderjahr die Rede, weil die Amtsdauer nicht genau zu Beginn eines Kalenderjahres beginnt und endet (Art. 19b).

Artikel 19d Stellvertretung

Die heute in Artikel 30 geregelte Stellvertretung wird aus systematischen Gründen neu im 1. Abschnitt mit den allgemeinen Bestimmungen aufgenommen. Die Stellvertretung für Kommissionsmitglieder ist nach wie vor möglich, wird aber differenzierter und präziser geregelt. Unverändert ist der Grundsatz, dass die Fraktionen (nicht: die betroffenen Kommissionsmitglieder selber) eine Stellvertretung bezeichnen können. Für die Aufsichtskommissionen (GPK und FikO) ist eine Stellvertretung nur möglich, wenn ein Kommissionsmitglied aus beruflichen oder privaten Gründen für längere Zeit, mindestens für drei Monate, verhindert ist (Abs. 1). In einem solchen Fall kann die Fraktion im konkreten Fall eine bestimmte Person bezeichnen. Für die übrigen ständigen Kommissionen müssen die Stellvertretungen nach Absatz 2 zu Beginn einer Legislatur oder bei der Bestellung einer nichtständigen Kommission für die ganze Legislatur bezeichnet werden. Diese Stellvertretungen können sowohl bei kurzfristigen und einmaligen Absenzen (Krankheit, berufliche Verhinderung) als auch bei längeren Abwesenheiten (Mutterschaft, Auslandsaufenthalt, etc.) der Kommissionsmitglieder zum Einsatz kommen. Sie erhalten den elektronischen Zugang zu den gesamten Sitzungsunterlagen. Die Sitzungseinladung inkl. Unterlagen wird jedoch auch in Zukunft nur den Kommissionsmitgliedern direkt zugestellt (Mail/Papier). Ein Mitglied, das sich für eine Sitzung vertreten lässt, muss selber dafür sorgen, dass seine Stellvertretung die Unterlagen und die notwendigen Informationen erhält, und die Stellvertretung dem Kommissionspräsidium melden. Das Ratssekretariat übernimmt in dieser Hinsicht keine Aufgaben. Sowohl für ständige als auch für nichtständige Kommissionen können die Fraktionen eine Ersatzperson bezeichnen, wenn eine Stellvertretung aus dem Stadtrat ausscheidet.

Die Bezeichnung einer Stellvertretung bedarf nach Absatz 3 in allen Fällen der Genehmigung durch den Stadtrat. Dies entspricht dem Grundsatz, dass der Stadtrat Wahlorgan für die stadträtlichen Kommissionen ist und damit bestimmt, welche Ratsmitglieder einer Kommission angehören. Mit dem Genehmigungserfordernis wird allerdings das Recht der Fraktionen, eine Stellvertretung zu bezeichnen, nicht ausgehöhlt werden dürfen. Die Genehmigung soll dementsprechend nur in begründeten Fällen verweigert werden.

Artikel 19e Nichtständige Kommissionen

Die nichtständigen Kommissionen sind heute sowohl in der Gemeindeordnung (Art. 76 GO) als auch im GRSR (Art. 26) geregelt. Diese redundanten Regelungen werden in Artikel 19e zusammengefasst. Artikel 19e entspricht materiell dem bisherigen Recht, ist aber, in Anlehnung an die gemeinderechtliche Vorgabe in Artikel 29 GG, redaktionell etwas anders gefasst. Auf die Regelung im bisherigen Artikel 26 Absatz 2, wonach die Kommissionen nach einer Neuwahl des Stadtrats wenn nötig zu ergänzen sind, kann verzichtet werden. Dass bei Bedarf Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, ist selbstverständlich. Dies gilt im Übrigen nicht nur für die Zeit nach einer Gesamterneuerungswahl des Stadtrats, sondern auch dann, wenn Kommissionsmitglieder aus anderen Gründen, namentlich aufgrund eines Rücktritts, ausscheiden.

2. Abschnitt: Aufsichtskommissionen

Das 3. Kapitel enthält neu drei besondere Abschnitte über die Aufsichtskommissionen (2. Abschnitt), die Sachkommissionen (3. Abschnitt) und die parlamentarischen Untersuchungskommissionen (4. Abschnitt). Dementsprechend wird vor den Bestimmungen über die Aufsichtskommissionen ein neuer Abschnittstitel eingeführt.

Artikel 19f Bestand und Mitgliederzahl

Artikel 19f führt im Sinn einer einleitenden Übersicht die beiden Aufsichtskommissionen auf. Neben der bisherigen AK (neu GPK) soll auch die FiKo Aufsichtsfunktionen wahrnehmen (vgl. dazu Erläuterungen zu Artikel 21). Die Terminologie wird dementsprechend angepasst (vgl. vorne Ziffer 2.2.).

Die Aufsichtskommissionen weisen nach Absatz 2 wie die heutige AK und die Sachkommissionen elf Mitglieder auf. Diese Mitgliederzahl gewährleistet eine ausgewogene Vertretung der Parteien bzw. Wählergruppen und Fraktionen in den Kommissionen.

Artikel 20 Geschäftsprüfungskommission

Die heutige AK wird aufgrund der neuen Terminologie (vorne Ziffer 2.2.) neu als Geschäftsprüfungskommission bezeichnet. Die Zuständigkeiten der GPK entsprechen grundsätzlich dem geltenden Recht. Artikel 20 enthält aber zu verschiedenen Punkten Präzisierungen und eine etwas klarere Systematik. Der Inhalt des Prüfauftrags wird auf Anregung der heutigen Aufsichtskommission (neu Geschäftsprüfungskommission) in Absatz 1 etwas weiter als heute gefasst. Auseinandergehalten werden die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Stadtverwaltung einerseits und über die stadt-eigenen Unternehmen andererseits (Abs. 1 und 4) sowie die Aufsicht als solche und der Umstand, dass sich damit an den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten nichts ändert (Abs. 5). Nicht mehr erwähnt wird die Prüfung und Vorberatung von Geschäften. Die Vorberatung im «klassischen» Sinn ist grundsätzlich Sache der Sachkommissionen. Immerhin hat die GPK im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit den Jahresbericht vorzubereiten; nach wie vor möglich ist auch, dass die GPK, wie heute die AK, Anpassungen des GRSR vorberät. Die Beratung des Jahresberichts ist eine Form der nachträglichen Aufsicht, die gemäss Absatz 2 auch den Regelfall darstellt. Die Aufsicht erfolgt aber nur «grundsätzlich» nachträglich. Absatz 2 schliesst nicht aus, dass die GPK bei Bedarf auch einmal eine «begleitende» Aufsicht wahrnehmen könnte.

Artikel 21 Finanzkommission

Die FiKo übernimmt zu einem guten Teil Aufgaben der heutigen Finanzdelegation. Sie besteht aber im Unterschied zur FinDel nicht mehr aus Delegationen der Sachkommissionen und dem Stadtratspräsidium ohne Stimmrecht, sondern ist neu eine eigenständige, von den anderen Kommissionen unabhängige Kommission.

Absatz 1 umschreibt die Zuständigkeiten der FiKo zunächst in allgemeiner Weise. An erster Stelle genannt wird die Steuerung von Finanzen und Leistungen im Sinn einer vorwärtsgerichteten, proaktiven Einflussnahme, an zweiter Stelle die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt als «klassische» Aufsichtsfunktion. Beide Funktionen werden in den folgenden Absätzen näher umschrieben. Absatz 2 erwähnt die wichtigste Aufgabe im Bereich der Steuerung, nämlich die Prüfung des Budgets, der Steueranlage und des Aufgaben- und Finanzplans, im Sinn einer Gesamtbeurteilung. Die Bestimmung präzisiert, dass im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans namentlich auch die strategische Eckwerte und die Investitionsplanung zu prüfen sind. Absatz 3 erwähnt die retrospektive Prüfung des Jahresberichts sowie der speziell auf die Rechnungsprüfung ausgerichteten Bericht des Rechnungsprüfungsorgans und der internen Revision, soweit diese dem Stadtrat oder der FiKo unterbreitet werden. Vor allem diese Prüfungen können als Oberaufsicht über den Finanzhaushalt verstanden werden. Absatz 4 gibt vor, unter welchen Gesichtspunkten (finanzielle Tragbarkeit, Auswirkungen auf den Finanzhaushalt, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit) die Prüfung vorzunehmen ist. Die Recht- und Ordnungsmässigkeit des Finanzhalts ist im Gegensatz zur GPK (Art. 20 Abs. 1 Bst. a) nicht speziell erwähnt, weil es in erster Linie Sache des Rechnungsprüfungsorgans ist, die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung zu prüfen (Art. 125 Abs. 1 GV), und die FiKo unter anderem die Berichte des Rechnungsprüfungsorgans prüft (Art. 21 Abs. 2 Bst. b). Die FiKo hat in diesem Zusammenhang durchaus die Gelegenheit, sich zur Recht- und Ordnungsmässigkeit zu äussern, ohne dass sie selbst diese überprüfen muss.

Die Absätze 5-8 führen weitere besondere Zuständigkeiten der FiKo auf. Die Kommission bereitet, gewissermassen als «finanzielles Gewissen» des Stadtrats, die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans vor (Abs. 5), ist anstelle der Sachkommissionen für die Abrechnung von Krediten zuständig, welche die Stimmberechtigten oder der Stadtrat beschlossen haben (Abs. 6) und übt aus den vorne unter Ziffer 1.2.1. dargelegten Gründen die Oberaufsicht über die PVK aus (Abs. 7). Zu den Aufgaben der Finanzkommission gehört im Weiteren die Vorberatung von Finanzmotionen (Abs. 8; vgl. dazu vorne Ziffer 1.4. und Erläuterungen zu Art. 60a).

Die erwähnten, explizit aufgezählten Zuständigkeiten sind nicht unbedingt abschliessend zu verstehen. Die FiKo ist nach Absatz 1 generell für Fragen im Bereich der Steuerung von Finanzen und Leistungen zuständig, soweit sich der Stadtrat damit zu befassen hat. Sie hat deshalb nach Absatz 9 auch die Möglichkeit, zu Geschäften anderer Kommissionen von grosser finanzieller Tragweite zuhanden des Stadtrats Stellung zu nehmen. Es darf davon ausgegangen werden, dass die FiKo von dieser Möglichkeit mit Umsicht und Augenmass Gebrauch machen wird. Sollten Interventionen der FiKo zu Zuständigkeitskonflikten führen, hätte das Stadtratsbüro die Möglichkeit zu intervenieren (Art. 15 Abs. 1).

3 Abschnitt: Sachkommissionen

Der neue Abschnittstitel entspricht der neueren, feineren Gliederung des Kapitels über die Kommissionen (vgl. dazu vorne Ziffer 2.3.).

Artikel 22 Bestand und Mitgliederzahl

Die heutigen Sachkommissionen für Soziales, Bildung und Kultur (SBK), für Planung Verkehr und Stadtgrün (PVS) und für Finanzen, Sicherheit und Umwelt (FSU) werden beibehalten. Die FSU erhält, entsprechend der neuen Aufgabenteilung, die Bezeichnung Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt (RWSU). Wie heute bestehen alle drei Sachkommissionen neu aus je 11 Mitgliedern.

Aufgehoben wird die Agglomerationskommission, die zwar in der GO und im GRSS nicht als Sachkommission bezeichnet, sondern neben den Sachkommissionen als Kommission besonderer Art aufgeführt und (ausführlich) geregelt wird. Die Aufgaben dieser Kommission werden neu einzelnen Sachkommissionen und anderen Gremien zugewiesen (vgl. vorne Ziffer 1.2.3.).

Artikel 23 Aufgaben

Artikel 23 umschreibt die Aufgaben der Sachkommissionen in Anlehnung an das bisherige Recht. Die Regelung ist aber redaktionell und systematisch neu gefasst. Absatz 1 entspricht teilweise der heutigen Regelung (Art. 74 Abs. 3 Satz 1 GO, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 und 4 GRSS), verwendet aber die aktuelle Terminologie gemäss FISBE. Nicht mehr zum Prüfauftrag gehört die Prüfung des Jahresberichts. Diese obliegt der GPK (Geschäftsteil) und neu der Fiko (Rechnung); die Sachkommissionen lassen sich darüber nur noch durch die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen orientieren.

Der Prüfauftrag im Zusammenhang mit dem Budget und dem Aufgaben- und Finanzplan wird systematisch neu in einem besonderen Absatz (Abs. 2) umschrieben. Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht (Art. 74 Abs. 4 GO, Art. 25 Abs. 2 GRSS). Die Anträge an den Stadtrat werden in einem besonderen Absatz geregelt (Abs. 4). Damit werden unnötige Wiederholungen vermieden (vgl. für heute Art. 74 Abs. 3 und 4 GO).

Nicht mehr aufgenommen ist der bisherige Artikel 25 Absatz 3, wonach die Sachkommissionen die Abrechnungen von Krediten genehmigen, die durch die Stimmberechtigten oder den Stadtrat beschlossen worden sind (Art. 53 GO). Dafür ist neu die Fiko zuständig (Art. 21 Abs. 6).

Artikel 24 Kommission für Soziales, Bildung und Kultur

Die SBK behält grundsätzlich ihre bisherigen Zuständigkeiten. Ausgenommen von ihrem Zuständigkeitsbereich sind gemäss Buchstabe b aber neu auch die Geschäfte der Abteilung Aussenbeziehungen und Statistik und des Wirtschaftsamts der PRD. Diese Geschäfte werden neu der RWSU zugewiesen (Art. 26 Abs. 1 Bst. b). Das Bauinspektorat ist nicht mehr aufgeführt, weil dieses nach Artikel 19 und 23^{sexies} der Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV)¹⁸ seit Anfang 2018 nicht mehr der PRD, sondern der SUE zugewiesen ist.

Aus gesetzssystematischer und normenhierarchischer Sicht etwa speziell ist der Umstand, dass das GRSS für die Zuständigkeiten der Sachkommissionen auf Regelungen in einem untergeordneten Erlass (OV) abstellt und in diesem Sinn von einem untergeordneten Erlass abhängig ist. Wird aber der Grundsatz beibehalten, dass sich die Aufgaben der Kommissionen an den Zuständigkeiten der Direktionen und einzelnen Dienststellen orientieren, besteht dazu keine Alternative.

¹⁸ SSSB 152.01

Artikel 25 Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün

Die Aufgaben der PVS entsprechen dem bisherigen Recht. Die Zuständigkeit betreffend das Bauinspektorat (bisheriger Art. 24 Abs. 4) ist heute toter Buchstabe, da das BI nicht mehr eine Dienststelle der PRD, sondern der SUE ist.

Artikel 26 Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt

Die neu so bezeichnete Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt (RWSU) entspricht der heutigen FSU. Der Begriff «Finanzen» soll nicht mehr vorkommen, damit bezüglich Zuständigkeiten keine Verwechslungen mit den Aufgaben der Finanzkommission (Fiko) entstehen. Für Geschäfte der FPI bleibt aber die RWSU zuständig, soweit nicht die besonderen Aufgaben der FiKo betroffen sind. Für die der RWSU verbleibenden Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der FPI erscheint der Begriff «Ressourcen» zutreffender. Der Begriff «Wirtschaft» wird eingeführt, weil die RWSU neu auch für das Wirtschaftsamt der PRD zuständig ist.

Die RWSU übernimmt gemäss der Auffang-Generalklausel in Absatz 2 grundsätzlich die Zuständigkeiten der AKO, soweit diese nicht klarerweise einer anderen Kommission zugewiesen sind. So behandelt beispielsweise die SBK Geschäfte betreffend die regionale Kulturförderung gemäss dem kantonalen Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG).¹⁹ Sollte unklar oder umstritten sein, welche Kommission für ein konkretes Geschäft zuständig ist, entscheidet das Büro des Stadtrats (Art. 15 Abs. 1).

4. Abschnitt: Zusammenwirken und Informationsrechte

Der neue 4. Abschnitt regelt das Zusammenwirken und die Informationsrechte der Aufsichts- und der Sachkommissionen. Weil nur diese beiden Arten von Kommissionen betroffen sind, sind diese Regelungen nicht in die allgemeinen Bestimmungen im 1. Abschnitt, sondern in einem besonderen (kurzen) Abschnitt aufgenommen.

Artikel 26a Vorberatung des Budgets und des Aufgaben- und Finanzplans

Artikel 26a enthält «kommissionsübergreifende» Bestimmungen über das Vorgehen bei der Vorberatung des Budgets und des Aufgaben- und Finanzplans. Absatz 1 sieht als ersten Schritt eine Gesamtbeurteilung durch die Fiko aus finanzieller Sicht vor (Art. 21 Abs. 2). Die Fiko informiert die Sachkommissionen über das Ergebnis dieser Beurteilung (Abs. 2). Die Sachkommissionen prüfen in Kenntnis dieser Beurteilung das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan in ihrer Eigenschaft als Begleitgremien der ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen aus fachlicher Sicht (Abs. 3). Die Sachkommissionen informieren die Fiko über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie berichten dem Stadtrat zu ihren Direktionen oder Dienststellen und stellen Anträge. Die FiKo kann dazu aber Mitberichte unterbreiten und im Rat mündlich Stellung nehmen (Abs. 4).

Für die Prüfung des Jahresberichts erscheinen besondere Bestimmungen betreffend das genaue Verfahren entbehrlich. Die Fiko und die GPK prüfen den Jahrebericht aus ihrer Optik und berichten dem Stadtrat. Die Sachkommissionen lassen sich von ihren Direktionen zum

¹⁹ BSG 423.11

Jahresbericht informieren und verwenden diese Informationen als Grundlage für die Delegationsbesuche, welche neu nur noch als Vorbereitung der Budget und APF-Beratung durchgeführt wird.

Artikel 26b Informationsrechte der Kommissionen

Artikel 26b regelt die Informationsrechte der Kommissionen im Allgemeinen. Die Bestimmungen gelten grundsätzlich für alle Aufsichts- und Sachkommissionen. Sie entsprechen im Wesentlichen den heutigen Artikeln 71a und 71b GO, sind aber systematisch anders aufgebaut und enthalten knappere, konzentrierte Vorgaben. Die geltende Regelung erscheint, auch im Zusammenhang mit den besonderen Befugnissen der AK, nicht durchwegs kohärent. So haben Kommissionen und Ausschüsse nach Artikel 71a Buchstabe d generell und ohne Weiteres das Recht, Besichtigungen vorzunehmen. Nach Artikel 72a Absatz 2 soll dieses Recht der AK demgegenüber nur nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats, d.h. nur unter dieser einschränkenden Voraussetzung, zustehen.

Absatz 1 entspricht materiell grundsätzlich dem heutigen Artikel 71a GO, ist aber konzentrierter gefasst. Er beschränkt sich auf die wesentlichsten Punkte. Die Besichtigungen und die Befragungen sind neu zusammengefasst (Bst. c). Die Möglichkeit des Beizugs von Sachverständigen oder Gutachten und der Anhörung interessierter Kreise (bisheriger Art. 71a Bst. e und f) ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Sie wird in Artikel 19 Absatz 3^{bis} dennoch ausdrücklich erwähnt. Artikel 26b erwähnt sie nicht, weil er einzig Informationsrechte der Kommissionen gegenüber der Exekutive (Gemeinderat und Verwaltung) zum Gegenstand hat.

Die Absätze 2 und 3 übernehmen, soweit angezeigt, grundsätzlich die bisherige Regelung in Artikel 71b GO, sind aber ebenfalls redaktionell anders und konzentrierter gefasst und verwenden im Gegensatz zum bisherigen Artikel 71b Absatz 2 beispielsweise eine aktive Formulierung. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Absatz 2 fasst die bisherigen Absätze 1 und 2 von Artikel 71b GO zusammen und verzichtet auf die unklare Unterscheidung zwischen geheim und vertraulich zu behandelnden Tatsachen. Das Amtsgeheimnis ist in Artikel 6 Absatz 4 umschrieben und muss an dieser Stelle nicht nochmals geregelt werden. Absatz 3 entspricht dem bisherigen Artikel 71b Absatz 3 GO. Auf die Wiedergabe auf den bisherigen Artikel 71b Absatz 4 GO kann verzichtet werden. Dieser Punkt ist im neuen Artikel 6 Absatz 5 geregelt.

Artikel 26c Besondere Rechte der Aufsichtskommissionen

Artikel 26c regelt die besonderen Befugnisse der GPK und der FiKo «im Rahmen der Oberaufsicht». Diese Rechte stehen den Kommissionen somit nur zu, soweit diese tatsächlich Aufsichtsfunktionen wahrnehmen.

Die Bestimmung fasst die bisherigen Artikel 72a und 72b GO zusammen und entspricht materiell grundsätzlich diesen Regelungen, ist aber systematisch und redaktionell einfacher und stringenter gefasst. Nicht mehr erwähnt werden Besichtigungen, weil bereits die allgemeine Bestimmung in Artikel 26b Absatz 1 Buchstabe c solche vorsieht. Absatz 2 Buchstabe a verzichtet auf den expliziten Zusatz, dass die Kommissionen eine Person auf Verlangen ohne Beisein einer vorgesetzten Person oder eines Mitglieds des Gemeinderats befragen können (bisheriger Art. 72a Abs. 2 Bst. b GO). Dass diese Möglichkeit besteht, dürfte aufgrund des Normtextes selbstverständlich sein. Ebenfalls verzichtet wird auf den bisherigen expliziten Vorbehalt der Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission. Diese Möglichkeit besteht nach den Artikeln 81 ff. GO und den Artikeln 27 f. GRSR auf jeden

Fall muss somit nicht besonders vorbehalten werden. Sie ändert grundsätzlich auch nichts an den Zuständigkeiten und Befugnissen der Aufsichtskommissionen.

5. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommissionen

Der Abschnitt über die parlamentarischen Untersuchungskommissionen mit den Artikeln 27 und 28 ist unverändert. Geändert hat einzig die Nummerierung des Abschnittstitels.

6. Abschnitt: Verfahren, Protokoll, Öffentlichkeit

Die allgemeinen, grundsätzlich für alle Kommissionen geltenden Bestimmungen sind neu wie erwähnt im einleitenden 1. Abschnitt enthalten. Der 6. Abschnitt regelt nur noch das Verfahren in den Kommissionen mit Einschluss der Protokollierung und der Öffentlichkeit. Der Abschnittstitel wird entsprechend angepasst.

Aufhebung der Artikel 29 und 30

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder und des Präsidiums ist aus systematischen Gründen neu in den allgemeinen Bestimmungen im 1. Abschnitt in den Artikeln 19b und 19c geregelt. Die Artikel 29 und 30 sind dementsprechend aufzuheben.

Artikel 31 Beschlussfähigkeit; Abstimmungen

Die Änderung in Absatz 1 umfasst lediglich eine redaktionelle / terminologische Anpassung («Kommissionen» statt «vorberatende Kommissionen»).

Aufhebung von Artikel 31a

Die Stellvertretung ist neu in den allgemeinen Bestimmungen im 1. Abschnitt in Artikeln 19d geregelt. Artikel 31a ist dementsprechend aufzuheben.

Artikel 33 Akten, mündliche Orientierung

Die Änderung in Absatz 1 umfasst lediglich eine redaktionelle / terminologische Anpassung («zuständige Kommissionen» statt «vorberatende Kommissionen»).

Artikel 33a Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderats

Artikel 33a nimmt die bisherigen Regelungen in Artikel 80 GO und Artikel 19a GRSR auf und führt diese zusammen. Die Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderats an Kommissions-sitzungen betrifft das Verfahren und wird deshalb nicht unter den allgemeinen Bestimmungen im 1. Abschnitt, sondern im vorliegenden 3. Abschnitt geregelt.

Die heutige Regelung, namentlich in Artikel 19a GRSR, erscheint unnötig kompliziert. Nicht recht ersichtlich ist auch, weshalb eine spezielle Regelung für Projektierungs- und Ausführungskredite getroffen werden soll. Die Teilnahme der Gemeinderatsmitglieder wird neu allgemein im Sinn der heutigen Vorgaben in der GO gefasst. Diese Bestimmungen gelten selbstverständlich auch dann, wenn Kredite, gleich welcher Art und für welche Direktion, in der Kommission behandelt werden.

Artikel 34

Der Normtext von Artikel 34 ist unverändert. Es erscheint aber angezeigt, den Titel redaktionell anzupassen. Der heute verwendete Begriff «Mitwirkung» könnte zum unzutreffenden Schluss führen, dass Dritte in Kommissionsgeschäften aktiv mitwirken und auf das Geschäft Einfluss nehmen könnten. Das entspricht offensichtlich nicht dem Sinn der Regelung. Der Titel spricht deshalb neu von der «Teilnahme» und nicht von der Mitwirkung Dritter.

Artikel 35 Protokolle

Die Änderung in Absatz 1 umfasst lediglich redaktionelle Anpassungen, weil neu mehr als eine Aufsichtskommission besteht. Der Begriff «Delegationen» wird gestrichen, weil das GRSR nach der Aufhebung der FinDel keine Delegationen, sondern nur noch Ausschüsse von Kommissionen kennt. Da die Regelung nur für Kommissionen gilt, erscheint der Begriff «Kommissionsprotokolle» pleonastisch; «Kommission» genügt. Dementsprechend wird auch der Titel zu Artikel 35 redaktionell angepasst. Die Aufsichtskommission hat die SokoNSB22 in ihrer Vernehmlassungsstellungnahme vom 27. April 2021 darauf hingewiesen, dass zurzeit bei ihr ein Antrag auf Änderung der Regelungen im GRSR zum Kommissionsgeheimnis und zur Information der Öffentlichkeit hängig ist. Dieser verlangt eine Neuregelung der Artikel 35 und 36 GRSR. Die Aufsichtskommission ist derzeit daran, die Vorlage zuhanden des Stadtrats auszuarbeiten. Die SokoNSB22 wird die daraus folgenden Änderungen im Rahmen ihrer zweiten Lesung zuhanden des Stadtrats berücksichtigen.

Artikel 36 Öffentlichkeit

Die Änderung in Absatz 1 umfasst lediglich eine redaktionelle / terminologische Anpassung («Kommissionen» statt «vorberatende Kommissionen»).

Artikel 37 Stadtratssekretariat

Die Änderung von Artikel 37 betrifft an sich nicht die Kommissionen des Stadtrats, ist aber im Rahmen der Neuregelung der Kommissionen angeregt worden und wird deshalb zusammen mit den Anpassungen des Kommissionswesens ebenfalls vorgeschlagen.

Das Stadtratssekretariat ist zwar ein Dienst des Stadtrats als der Legislative und in diesem Sinn nicht Teil der Stadtverwaltung. Es lässt sich aber durchaus mit anderen Dienststellen vergleichen, womit kein Grund besteht, die Haushaltführung, die Rechnungslegung und das interne Kontrollsystem des Stadtratssekretariats nicht auch so zu überprüfen, wie dies standardmässig für die Dienststellen der Stadtverwaltung geschieht. Im Jahr 2020 hat sich das Stadtratssekretariat freiwillig, ohne gesetzliche Verpflichtung, durch das Finanzinspektorat revidieren lassen. Die Erfahrungen waren durchaus positiv (vgl. vorne Ziffer 2.1.). Dieses Vorgehen wird deshalb mit dem neuen Absatz 5 für die Zukunft verbindlich vorgeschrieben. Eine andere Stelle als das Finanzinspektorat kommt derzeit kaum in Betracht. Das Finanzinspektorat wird allerdings nicht explizit genannt, sondern in allgemeiner Form, als die für die interne Revision zuständige Stelle, erwähnt, weil das FI «nur» einer gemeinderätlichen Verordnung geregelt ist und die Bezeichnung auch einmal ändern könnte. Ebenfalls vorgeschrieben wird, dass die Prüfung nach den Grundsätzen, die auch für die interne Revision der Stadtverwaltung gelten, d.h. nach den Vorgaben der Revisionsverordnung, erfolgt.

Nicht Gegenstand dieser Vorlage ist eine entsprechende Revision der Ombudsstelle und der Datenschutzaufsichtsstelle. Darüber wird sinnvollerweise im Rahmen der laufenden Teilrevision des Ombudsreglements entschieden.

Artikel 42, 50b und 53a Zustellung und Publikation, Beratung von Erlassen, Redezeit

Die Änderungen sind rein terminologischer / redaktioneller Natur. Entsprechend der neuen, neutraleren Terminologie ist in Artikel 42 Absatz 2, 50b Absatz 2 und 53a Absatz 5 von «der Kommission» und nicht mehr von «der vorberatenden Kommissionen» die Rede. Artikel 53a Absatz 8 spricht, entsprechend der neuen Terminologie gemäss FISBE, nicht mehr vom «Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, sondern nur noch vom «Aufgaben- und Finanzplan» und anstelle vom «Produktgruppen-Budget» vom «Budget».

Artikel 58 Arten und Formen

Die Aufzählung der Kommissionen im ersten Satz von Absatz 1 ist, rein redaktionell, an die Neuregelung der Kommissionen und die entsprechenden Bezeichnungen angepasst.

Absatz 1 sieht zudem neu vor, dass 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission Finanzmotionen einreichen können (vgl. dazu sogleich Bemerkungen zu Art. 60a). Die Hürde für das Einreichen einer Finanzmotion ist bewusst deutlich höher angesetzt als für andere politische Vorstösse. Die Aufgaben- und Finanzplanung ist grundsätzlich Sache der Exekutive. Verbindliche Vorgaben des Stadtrats sollen deshalb nur beschlossen werden können, wenn dies entweder eine grössere, repräsentative Anzahl Ratsmitglieder oder die für Finanzfragen zuständige und verantwortliche Kommission verlangen.

Artikel 60a Finanzmotion

Der neue Artikel 60a regelt die Finanzmotion. Dieses neu eingeführte Instrument beauftragt den Gemeinderat, im nächsten Aufgaben- und Finanzplan eine finanzseitige Massnahme, d.h. eine Massnahme auf der Zahlenseite, vorzusehen. Sie soll dem Stadtrat ein wirksames Mittel der Einflussnahme auf den AFP in die Hand geben, das im Gegensatz zu einer Planungserklärung oder einer Richtlinienmotion Weisungscharakter hat und für den Gemeinderat rechtlich verbindlich ist. Der Bedeutung der Finanzmotion entsprechen einerseits die verhältnismässig hohe Anforderungen für das Einreichen (Art. 58 Abs. 1) und andererseits die Vorgabe, dass die Finanzmotion nach Eingang der Stellungnahme des Gemeinderats durch die Finanzkommission vorberaten wird, bevor der Stadtrat darüber beschliesst. Die Finanzkommission kann dem Stadtrat die vollständige oder teilweise Annahme der Finanzmotion oder deren Ablehnung beantragen (Abs. 4, erster Satz).

Eine Finanzmotion macht nur Sinn, wenn sie auch praktisch umgesetzt werden kann. Sie muss angesichts des vorgegebenen Terminplans für die Überarbeitung des rollenden Aufgaben- und Finanzplans spätestens im November vor dem Jahr, in welchem der betreffende AFP im Stadtrat behandelt wird, beschlossen werden (Abs. 4, zweiter Satz). Mit diesen Vorgaben ist ein gewisser «Vorlauf» unumgänglich. Absatz 3 enthält aber Regelungen, die der möglichst raschen Behandlung der Finanzmotion vor der Beschlussfassung im Stadtrat dienen. Der erste Satz schreibt ausdrücklich vor, dass die Finanzmotion umgehend nach ihrem Einreichen dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet wird. Der Gemeinderat muss nach dem zweiten Satz innert zwei Monaten, d.h. innert einer deutlich kürzeren Frist als im

Fall einer üblichen Motion (Art. 59 Abs. 2, erster Satz), Stellung nehmen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und des Umstands, dass die Finanzkommission das Geschäft nach Eingang der gemeinderätlichen Stellungnahme zuhanden des Stadtrats vorberät, muss die Finanzmotion spätestens Ende Juli eingereicht werden, damit sie für den Aufgaben- und Finanzplan des nächsten Jahres berücksichtigt werden kann (Abs. 2).

Für den Gemeinderat ist die Finanzmotion wie erwähnt verbindlich. Der Gemeinderat muss deshalb mit dem nächsten Aufgaben- und Finanzplan darlegen, wie er die Motion umgesetzt hat (Abs. 4).

Artikel 70b-70e (Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Teilkonferenzen, Information, Behördenreferendum, Behördeninitiative, Konsultationen)

Die Änderungen in den Artikeln Artikel 70b-70e sind grösstenteils rein terminologischer / redaktioneller Natur. Anstelle der aufgehobenen AKO wird in Artikel 70b, 70c Absatz 4, 70e Absatz 2 und 70e jeweils die «zuständige Kommission» erwähnt. Zuständig ist jeweils die RWSU (Art. 26 Abs. 2), sofern das Geschäft nicht (klarerweise) in die Zuständigkeit einer anderen Kommission fällt. Nicht mehr erwähnt ist in Artikel 70e Absatz 2 Buchstabe a der Mitbericht der zuständigen Sachkommissionen, weil die zuständige Sachkommission neu selbst für die Konsultation zuständig ist.

Artikel 75 Reihenfolge der Abstimmungen

Entsprechend der neuen, neutraleren Terminologie ist in Absatz 3, rein redaktionell, neu von «der Kommission» und nicht mehr von «der vorberatenden Kommissionen» die Rede.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die beantragten Reglementsänderungen haben die folgenden finanziellen Auswirkungen:

Tabelle 4: Übersicht zu den Kosten der Einführung einer Finanzkommission

	neue Kosten für Fiko in CHF (analog Kosten AK)²⁰	Kosteneinsparung infolge Aufhebung FinDel in CHF
Kommission - Sitzungsgeld - Referent*innen - Budget (Mandate, Jahresessen)	40'000	5'000
Ressourcen Ratssekretariat - Kommissionssekretariat - Protokoll - Administration	170'000 - 50% - 30% - 20%	4'000

²⁰ Die Aufsichtskommission hält je nach Arbeitsanfall rund 20-25 Sitzungen pro Jahr ab. Dazu gehören auch die Gemeinderatsgespräche und Direktionsbesuche. Mit der Annahme, dass die Fiko für ihre Arbeit ebenfalls so viele Sitzungen abhalten wird, liegt die Schätzung eher am oberen Rand.

- IT, Arbeitsplatz, etc.		
Total	210'000	9'000
Total Kosten in CHF	201'000	

Der Betrag von CHF 201'000 muss ab Umsetzung des neuen Kommissionssystems im Jahr 2023 im Globalkredit des Stadtrats (Dienststelle 010) jährlich wiederkehrend bereitgestellt werden. Im Jahr 2022 wird im Globalkredit des Stadtrats (Dienststelle 010) vorsorglich ein Betrag von Fr. 120'000.00 bereitgestellt. Dies ist nötig, damit das Ratssekretariat frühzeitig mit den Arbeiten zur Reorganisation der Kommissionssekretariate, der Personalrekrutierung, den Vorarbeiten für einen funktionierenden Kommissionsbetrieb sowie den Vorbereitung der Nominierungen und Wahlen starten kann.

Aktuell stehen 5 Stellenprozent Kommissionssekretariat für die Agglomerationskommission zur Verfügung. Die entsprechenden Kosten werden ab der Aufhebung der Spezialkommission Kooperation Bern im Jahr 2025 wegfallen.

5. Stellungnahme des Gemeinderats / AK/ Stellungnahme des Ratssekretariats

Der Gemeinderat, die Stadtkanzlei, das Ratssekretariat, die AK, die FSU, die PVS sowie die AKO haben mit Schreiben vom 28., 14., 27. und 29. April sowie vom 5. Mai 2021 zu den geplanten Änderungen Stellung genommen. Die Stellungnahmen unterstrichen die sorgfältig und umsichtig erarbeitete Revisionsvorlage, welche in Abstimmung mit der parallel im Rahmen des Projekts NSB22 (bzw. neu FISBE) laufenden Teilrevision der GO erarbeitet wurde. Die inhaltlichen und zum Teil technischen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge aus den Stellungnahmen wurde von der SokoNSB22 zu einem grossen Teil in die vorliegende Vorlage übernommen.

6. Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Sonderkommission NSB2022 vom 6. Mai 2021 betreffend Einführung Finanzkommission und Neuordnung Kommissionswesen; Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement, GRSR; SSSB 151.21); Teilrevision.
2. Er beschliesst die Änderungen des GRSR gemäss beiliegendem Änderungserlass.
3. Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
4. Die Mitglieder der Finanzkommission werden im Dezember 2022 gewählt.
5. Der Stadtrat setzt für die Begleitung des Projekts Kooperation Bern (Fusion Ostermündigen) für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 eine nichtständige Kommission (Spezialkommission Kooperation Bern) mit 11 Mitgliedern ein. Die Kommission
 - a) begleitet das Projekt Kooperation Bern (Fusion Ostermündigen),
 - b) berät die Fusionsvorlage (Fusionsvertrag, reglementarische Anpassungen und weitere rechtliche Dokumente) zuhanden des Stadtrats,

- c) kann dem Stadtrat Änderungen, Streichungen und Ergänzungen der gemeinderätlichen Vorlage oder die Rückweisung der Vorlage an den Gemeinderat beantragen.
 - d) Die Kommission beendet ihre Arbeit spätestens zum Zeitpunkt der Entstehung der neuen fusionierten Gemeinde.
6. Der Stadtrat beauftragt das Ratssekretariat, im September / Oktober 2022 mit den Arbeiten zur Reorganisation der Kommissionssekretariate und mit der Vorbereitung der Nominierungen und Wahl der Mitglieder der Finanzkommission und der nichtständigen Kommission (Spezialkommission Kooperation Bern) zu beginnen.
 7. Der Stadtrat bewilligt für die Einführung der Finanzkommission und der Neuordnung des Kommissionsystems einen Verpflichtungskredit von Fr. 120'000.00 (inkl. MwSt.) zulasten des Globalkredits 2022 des Stadtrats (Dienststelle 010).
 8. Der Betrag von jährlich Fr. 201 000.00 ist ab 2023 zusätzlich im Globalbudget des Stadtrats (Dienststelle 010) aufzunehmen und entsprechend im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan einzustellen.
 9. Die Stadtkanzlei wird mit der Aufnahme der Änderung in die Systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) beauftragt.

Bern, 6. Mai 2021

Die Sonderkommission NSB2022

Beilagen:

- Änderungserlass Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement, GR SR; SSSB 151.21)
- Synopsis Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats (GR SR; SSSB 151.21); Einführung Finanzkommission und Neuordnung Kommissionswesen

Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (GRSR, SSSB 151.21): Teilrevision als Folge der Teilrevision der Gemeindeordnung und der Neuordnung des Kommissionenwesens

Der Stadtrat von Bern beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Informationsrechte

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (...)

Art. 6a Amtsgeheimnis

¹ *Die Mitglieder des Stadtrats sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift, namentlich zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren, geheim zu halten sind.*

² *Sie dürfen über solche Angelegenheiten vor Gerichten, vor andern verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren oder in verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren nur aussagen, wenn das Büro des Stadtrats sie dazu ermächtigt.*

³ *Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für weitere Personen, die an Kommissionssitzungen teilnehmen. Sie bleibt nach dem Ausscheiden aus der behördlichen oder dienstlichen Funktion bestehen.*

⁴ *Vorbehalten bleiben besondere gesetzlich Mitteilungsrechte und -pflichten.*

Art. 8 Sachverständige, Auskünfte

¹ Der Stadtrat und *seine Kommissionen* können Drittpersonen als Sachverständige zu den Beratungen des Stadtrats beziehen. Angestellte der Stadtverwaltung sind über den Gemeinderat zur Auskunftserteilung beizuziehen.

² (unverändert)

Art. 12 Entschädigungen

¹ (unverändert)

² Der Stadtrat legt auf Antrag des Büro des Stadtrats in einem besonderen Beschluss die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der

a. (unverändert)

b. (unverändert)

- c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen **und** Referentinnen und Referenten *von Kommissionen*;
- d. Mitglieder *von Kommissionen* mit besonders grossem Arbeitsaufwand;
- e. (unverändert)
- ³ (unverändert)
- ⁴ (unverändert)
- ⁵ (unverändert)
- ⁶ (unverändert)

2. Kapitel: Büro

Art. 15 Kompetenzen

¹ Das Büro des Stadtrats legt fest, *welche Kommission* des Stadtrats im Zweifels-
falle für ein bestimmtes Geschäft zuständig ist.

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

⁵ (unverändert)

⁶ Es budgetiert die Ausgaben des Stadtrats, erstellt den Jahresbericht des Stadt-
rats und bewilligt im Rahmen *des Budgets* von Stadtratssekretariat und Stadtrat
einmalige Ausgaben von über 10 000 Franken. Es bewilligt Nachkredite zu Global-
krediten des Stadtratssekretariats und des Stadtrats bis zum Betrag von 50 000
Franken; darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.

3. Kapitel: Kommissionen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 19 Grundsätze

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich
gegenseitig in ihrer Arbeit. *Sie können anderen Kommissionen einen Mitbericht zu
deren Geschäften unterbreiten.*

^{3bis} Soweit dies der Behandlung der Geschäfte dient, können die Kommissionen

a. sachverständige Dritte beiziehen oder anhören;

b. Gutachten in Auftrag geben;

c. Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören;

d. weitere Mitglieder des Stadtrats zu ihren Sitzungen einladen.

⁴ Sie können, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen
Kommissionen *oder, im Fall der Aufsichtskommissionen, für bestimmte Aufsichts-
funktionen* Ausschüsse bilden, die im Namen der Kommission handeln, selbst
aber *unter Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 7 sowie der Artikel 26b und 26c* keine
Beschlüsse fassen. Die einzelnen Kommissionen legen das Verfahren generell o-
der von Fall zu Fall fest.

⁵ (unverändert)

⁶ (...)

⁷ (unverändert)

Art. 19a Vertretung der Fraktionen

¹ Der Stadtrat berücksichtigt bei der Bestellung der Kommissionen die Stärke der Fraktionen angemessen.

² Die Sitze aller ständigen Kommissionen werden zusammengezählt und auf die Fraktionen verteilt.

Art. 19b Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt und endet mit der ersten Sitzung des Stadtrats nach dem Beginn einer neuen Legislatur.

³ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

⁴ Die Amtszeit ist auf zwei volle Amtsdauern beschränkt. Eine nur teilweise absolvierte Amtsdauer aufgrund einer Ersatzwahl wird für die Amtszeitbeschränkung nicht berücksichtigt.

Art. 19c Präsidium

¹ Der Stadtrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der ständigen Kommissionen für ein Jahr.

² Die betreffenden Personen können im darauf folgenden Jahr nicht in dasselbe Amt wiedergewählt werden.

Art. 19d Stellvertretung

¹ Die Fraktionen können für Mitglieder der Aufsichtskommissionen, die aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als drei Monate verhindert sind, eine Stellvertretung bezeichnen.

² Sie können zu Beginn einer Legislatur oder anlässlich der Einsetzung einer nichtständigen Kommission für jedes Mitglied der weiteren Kommissionen eine Stellvertretung bezeichnen, die das Mitglied im Fall der Verhinderung in der Kommission vertritt. Scheidet diese Person aus dem Stadtrat aus, können sie für den Rest der Legislatur eine neue Stellvertretung bezeichnen.

³ Stellvertretungen bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.

Art. 19e Nichtständige Kommissionen

¹ Der Stadtrat kann für die Behandlung besonderer Geschäfte in seinem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

2. Abschnitt: Aufsichtskommissionen

Art. 19f Bestand und Mitgliederzahl

¹ Aufsichtskommissionen sind

- a. die Geschäftsprüfungskommission;
- b. die Finanzkommission.

² Sie bestehen aus je elf Mitgliedern.

Art. 20 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt im Auftrag des Stadtrats die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Stadtverwaltung aus. Sie prüft die Erfüllung der Aufgaben anhand der Kriterien

- a. Rechts- und Ordnungsmässigkeit;
- b. Zweckmässigkeit;
- c. Wirksamkeit.

² Sie übt ihre Aufsicht grundsätzlich nachträglich aus. Sie tut dies namentlich anhand des Jahresberichts und anderer Berichte des Gemeinderats.

³ Sie kann von sich aus, auf Antrag der zuständigen Sachkommission oder aufgrund von Hinweisen Dritter tätig werden und die Geschäftsführung im Allgemeinen oder Einzelfälle untersuchen. Wird sie auf Antrag einer Sachkommission tätig, orientiert sie diese über das Ergebnis.

⁴ Sie übt die Oberaufsicht über die Gemeindeunternehmen (Anstalten) der Stadt mit Ausnahme der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus. Sie prüft, ob der Gemeinderat seine Steuerung und Aufsicht im Einklang mit den dafür geltenden Bestimmungen ausübt.

⁵ Sie hat kein Weisungsrecht gegenüber den beaufsichtigten Stellen und kann deren Verfügungen oder andere Anordnungen nicht aufheben oder ändern.

⁶ Sie bringt Beanstandungen dem Gemeinderat zur Kenntnis. Wiegen diese schwer, orientiert sie zudem den Stadtrat.

⁷ Sie ist in Vertretung des Stadtrats der Ombudsperson und der oder dem städtischen Datenschutzbeauftragten direkt vorgesetzt. Sie kann für diese Funktion einen Ausschuss einsetzen.

Art. 21 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus.

² Sie prüft im Sinn einer Gesamtbeurteilung das Budget und die Steueranlage sowie den Aufgaben- und Finanzplan mit Einschluss der strategischen Eckwerte und der Investitionsplanung.

³ Sie prüft im Weiteren

- a. die Finanzstrategie,
- b. den Jahresbericht des Gemeinderats aus finanzieller Sicht,
- c. die Berichte des Rechnungsprüfungsorgans,
- d. Berichte der internen Revision, soweit diese dem Stadtrat oder einer seiner Kommissionen unterbreitet werden

⁴ Sie beurteilt bei der Prüfung nach dem Absätzen 2 und 3 namentlich die finanzielle Tragbarkeit und die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit.

⁵ Sie bereitet die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans vor.

⁶ Sie genehmigt die Abrechnung von Krediten des Stadtrats oder der Stimmberechtigten, wenn kein Mitglied verlangt, dass das Geschäft dem Stadtrat unterbreitet wird. Andernfalls unterbreitet sie das Geschäft dem Stadtrat.

⁷ Sie übt die Oberaufsicht über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus, soweit der Stadt eine solche zusteht.

⁸ Sie behandelt Finanzmotionen.

⁹ Sie kann in Geschäften anderer Kommissionen von grosser finanzieller Tragweite mitwirken und dem Stadtrat dazu einen Mitbericht und förmliche Anträge unterbreiten.

3. Abschnitt: Sachkommissionen

Art. 22 Bestand und Mitgliederzahl

¹ Sachkommissionen sind

- a. die Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK);
- b. die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS);
- c. die Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt (RWSU).

² Sie bestehen aus je elf Mitgliedern.

Art. 23 Aufgaben

¹ Die Sachkommissionen beraten das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind. Sie lassen sich durch die Direktionen oder Dienststellen über den Jahresbericht orientieren.

² Sie prüfen dabei namentlich

- a. die übergeordneten Ziele und deren Verknüpfung mit strategischen Vorgaben;
- b. Leistungsindikatoren;
- c. Kennzahlen.

³ Sie begleiten im Sinn eines politischen Controllings die ihnen zugewiesenen Direktionen und Dienststellen. Sie beraten deren Geschäfte zuhanden des Stadtrats.

⁴ Sie stellen dem Stadtrat Antrag in den Geschäften gemäss den Absätzen 1-3.

⁵ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Aufsichtskommissionen.

Art. 24 Kommission für Soziales, Bildung und Kultur

Die Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK) behandelt Geschäfte

- a. der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS);
- b. der Präsidialdirektion (PRD) mit Ausnahme der Abteilungen Aussenbeziehungen und Statistik, Stadtplanungsamt, Hochbau Stadt Bern und Wirtschaftsamt;
- c. der Stabsstellen des Gemeinderats.

Art. 25 Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün

Die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) behandelt Geschäfte

- a. der Abteilungen Stadtplanungsamt und Hochbau Stadt Bern der PRD;
- b. der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS).

Art. 26 Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt

¹ Die Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt (RWSU) behandelt Geschäfte

- a. der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI);
- b. der Abteilungen Aussenbeziehungen und Statistik und Wirtschaftsamt der PRD;
- c. der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE).

² Sie behandelt Geschäfte, die der Stadt durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland unterbreitet werden und nicht eindeutig einer anderen Kommission zugewiesen werden können.

4. Abschnitt: Zusammenwirken und Informationsrechte

Art. 26a *Vorberatung des Budgets und des Aufgaben- und Finanzplans*

¹ Die Finanzkommission prüft das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan im Dialog mit dem Gemeinderat.

² Sie informiert die Sachkommissionen über wichtige Aspekte ihrer Beurteilung.

³ Die Sachkommissionen berücksichtigen die Beurteilung durch die Finanzkommission. Sie informieren die Finanzkommission über das Ergebnis ihrer Prüfung.

⁴ Die Finanzkommission kann zu den Anträgen der Sachkommissionen an den Stadtrat einen Mitbericht verfassen oder anlässlich der Beratung im Stadtrat mündlich Stellung nehmen.

Art. 26b *Informationsrechte der Kommissionen*

¹ Die Aufsichtskommissionen und die Sachkommissionen sowie die durch diese eingesetzten Ausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

- a. vom Gemeinderat oder vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats Berichte und andere Unterlagen zum Geschäft verlangen;
- b. weitere Akten einsehen, auf welche die vorgelegten Unterlagen Bezug nehmen;
- c. Besichtigungen durchführen und, im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats, Personen aus der Stadtverwaltung oder Mitarbeitende einer städtischen Anstalt zum Geschäft befragen.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Herausgabe von Akten und die Entbindung vom Amtsgeheimnis, wenn eine Kommission Einsicht in Akten oder Auskünfte zu Angelegenheiten verlangt, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

³ Er kann an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unerlässlich ist.

Art. 26c *Besondere Rechte der Aufsichtskommissionen*

¹ Die Aufsichtskommissionen und die durch diese eingesetzten Ausschüsse können im Rahmen der Oberaufsicht zusätzlich zu den Vorkehren gemäss Artikel 26b nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats Inspektionen in der Stadtverwaltung durchführen.

² Soweit dies zur Ausübung der Oberaufsicht erforderlich ist, können sie überdies nach Anhören des Gemeinderats

- a. Mitglieder des Gemeinderats und Personen aus der Stadtverwaltung auch zu Angelegenheiten anhören, die dem Amtsgeheimnis unterstehen;
- b. Einsicht in Akten nehmen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, wenn der Gemeinderat einen Bericht nach Artikel 26b Absatz 3 vorgelegt hat.

6. Abschnitt: Verfahren, Protokoll, Öffentlichkeit

Art. 29

(aufgehoben)

Art. 30

(aufgehoben)

Art. 31 Beschlussfähigkeit; Abstimmungen

¹ *Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder mit Einschluss des Präsidiums und des Vizepräsidiums anwesend ist.*

² (unverändert)

³ (unverändert)

Art. 31a

(aufgehoben)

Art. 33 Akten; mündliche Orientierung

¹ Die Akten der zu beratenden Geschäfte werden den Mitgliedern der *zuständigen Kommissionen* zugestellt.

² (unverändert)

Art. 33a Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderats

¹ *Die zuständigen Mitglieder des Gemeinderats oder ihre Vertretungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil, soweit die Kommission ein Geschäft des Gemeinderats behandelt.*

² *Den weiteren Mitgliedern des Gemeinderats ist die Teilnahme an der Sitzung freigestellt.*

³ *Die Kommissionen können in besonderen Fällen beschliessen, ein Geschäft ohne eine Vertretung des Gemeinderats zu behandeln.*

Art. 34 Teilnahme von Dritten

¹ (unverändert)

² (unverändert)

Art. 35 Protokolle

¹ Die *Protokolle* der *Aufsichtskommissionen* und ihrer *Ausschüsse* sind geheim, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

Art. 36 Öffentlichkeit

¹ Die Öffentlichkeit von Sitzungen und Protokollen *der Kommissionen* richtet sich nach dem kantonalen Recht, vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

4. Kapitel: Sekretariat und Protokoll

Art. 37 Stadtratssekretariat

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ Die für die interne Revision der Stadtverwaltung zuständige Stelle prüft die Haushaltsführung, die Rechnungslegung und das interne Kontrollsystem des Ratssekretariats. Die Bestimmungen über die interne Revision finden sinngemäss Anwendung.

5. Kapitel: Sitzungen

Art. 42 Zustellung und Publikation

¹ (unverändert)

² Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn *die Kommission* sie verabschiedet hat.

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

6. Kapitel: Beratung

Art. 50b Beratung von Erlassen

¹ (unverändert)

² Anträge an den Stadtrat, die nicht von *der Kommission* stammen, müssen vor Abschluss der ersten Lesung gestellt werden. Über diese Anträge wird in der ersten Lesung nicht befunden. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.

³ (unverändert)

Art. 53a Redezeit

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher *der Kommission* und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 15 Minuten.

⁶ (unverändert)

⁷ Ausgenommen sind die Redezeiten der Sprecherin oder des Sprechers *der Kommission* und der Gemeinderatsmitglieder.

⁸ Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung *des Aufgaben- und Finanzplans*, des Jahresberichts und *des Budgets*.

7. Kapitel: Parlamentarische Vorstösse, parlamentarische Initiative, Petitionen an den Stadtrat, Geschäftsverkehr zwischen Gemeinderat und Stadtrat

1. Abschnitt: Parlamentarische Vorstösse

Art. 58 Arten und Form

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die *ständigen und nichtständigen Kommissionen* haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. *30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission können Finanzmotionen einreichen*. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

⁵ (unverändert)

⁶ (unverändert)

Art. 60a Finanzmotion

¹ Die Finanzmotion beauftragt den Gemeinderat, im nächsten Aufgaben- und Finanzplan eine bestimmte finanzseitige Massnahme vorzusehen.

² Sie muss spätestens Ende Juli vor dem Jahr eingereicht werden, in welchem der betreffende Aufgaben- und Finanzplan im Stadtrat behandelt wird.

³ Sie wird umgehend dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet. Der Gemeinderat nimmt innert zwei Monaten Stellung.

⁴ Die Finanzkommission berät die Finanzmotion nach Eingang der Stellungnahme des Gemeinderats und stellt dem Stadtrat Antrag auf Annahme, teilweise Annahme oder Ablehnung. Der Stadtrat entscheidet spätestens im November.

⁵ Der Gemeinderat berichtet mit dem folgenden Aufgaben- und Finanzplan, wie er die Finanzmotion umgesetzt hat.

2. Abschnitt: Parlamentarische Initiative

Art. 68 Zweck

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ Das Büro des Stadtrats weist die Initiative an die *zuständige Kommission* des Stadtrats.

⁴ Der Gemeinderat kann sich in *der Kommission* vertreten lassen. Er hat Antragsrecht.

4. Abschnitt: Geschäftsverkehr zwischen Gemeinderat und Stadtrat

Art. 70b Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Teilkonferenzen; Information

¹ Der Gemeinderat informiert die *zuständige Kommission* frühzeitig, spätestens bei Zustellung der Traktandenliste der Regionalversammlung, über alle Geschäfte der Regionalkonferenz.

² Er gibt der *zuständigen Kommission* unverzüglich die Beschlüsse der Regionalversammlung bekannt, die dem Behördenreferendum unterstehen.

³ Er informiert die *zuständige Kommission* umgehend über seine unter Vorbehalt von Artikel 70c Absatz 2 und Artikel 70d Absatz 2 gefassten Beschlüsse betreffend Behördenreferenden oder -initiativen.

Art. 70c Behördenreferendum

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ Die *zuständige Kommission* kann von sich aus dem Stadtrat Antrag auf Fassung eines Beschlusses gemäss Absatz 3 stellen. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.

Art. 70d Behördeninitiative

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ Die *zuständige Kommission* kann von sich aus dem Stadtrat Antrag auf Fassung eines Beschlusses gemäss Absatz 2 stellen. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.

Art. 70e Konsultationen

¹ Die *zuständige Kommission* ist abschliessend zuständig für die Konsultation des Stadtrats nach Artikel 153 Absatz 3 GG.

² Die *zuständige Kommission*:

a. holt den Mitbericht *des Gemeinderats* ein;

b. (unverändert)

c. (unverändert)

8. Kapitel: Abstimmungen und Wahlen

2. Abschnitt: Abstimmungen

Art. 75 Reihenfolge der Abstimmungen

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ Beim Ausmehren sich gegenseitig ausschliessender Anträge werden zuerst in Eventualabstimmungen die Anträge einzelner Mitglieder des Stadtrats und der Fraktionen ausgemehrt. Der obsiegende Antrag wird anschliessend dem Antrag *der Kommission* und zum Schluss der in dieser Abstimmung obsiegende Antrag dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 1.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, XX.XX.XXXX

NAMENS DES STADTRATS

Synopsis:

Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR; SSSB 151.21); Einführung Finanzkommission und Neuordnung Kommissionswesen

(Entwurf vom 6. Mai 2021)

Hinweise:

Die erste Spalte enthält Vorschläge für eine Neuregelung, die zweite Spalte die entsprechende Regelung im geltenden GRSR. In der dritten Spalte finden sich stichwortartige Bemerkungen.

Für das 3. Kapitel über die Kommissionen wird eine neue Systematik mit neuen Abschnitten und einer teilweise neuen Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen vorgeschlagen.

Eher punktuelle Änderungen sind in der linken Spalte **fett und kursiv** hervorgehoben, gegebenenfalls mit Angabe **gestrichener Passagen**. Titel und Artikel, die weitgehend oder vollständig neu redigiert sind, sind **blau** hinterlegt. In diesen Artikeln sind Änderungen nicht besonders gekennzeichnet.

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1-5 unverändert		
Art. 6 Informationsrechte; Verschwiegenheitspflicht ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten und auf Auskunft, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten. ² Soweit Unterlagen aus übergeordneten Gründen geheim gehalten werden müssen, sind sie zu bezeichnen. ³ Bei Verweigerung der Auskunft über amtliche Tätigkeiten oder Einsichtnahme in amtliche Akten kann das betroffene Mitglied des Stadtrats das Büro des Stadtrats anrufen.	Art. 6 Informationsrechte; Verschwiegenheitspflicht ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten und auf Auskunft, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten. ² Soweit Unterlagen aus übergeordneten Gründen geheim gehalten werden müssen, sind sie zu bezeichnen. ³ Bei Verweigerung der Auskunft über amtliche Tätigkeiten oder Einsichtnahme in amtliche Akten kann das betroffene Mitglied des Stadtrats das Büro des Stadtrats anrufen.	Amtsgeheimnis gemäss bisherigem Abs. 4 im neuen Art. 6a umfassender als heute geregelt.

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>Dieses entscheidet nach Anhören des Mitglieds des Stadtrats und des Gemeinderats. Gegen diesen Entscheid kann der Stadtrat angerufen werden.</p> <p>4 Die Mitglieder des Stadtrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheimzuhalten oder vertraulich zu behandeln sind.</p>	<p>Dieses entscheidet nach Anhören des Mitglieds des Stadtrats und des Gemeinderats. Gegen diesen Entscheid kann der Stadtrat angerufen werden.</p> <p>4 Die Mitglieder des Stadtrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheimzuhalten oder vertraulich zu behandeln sind.</p>	
<p>Art. 6a Amtsgeheimnis</p> <p>1 Die Mitglieder des Stadtrats sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift, namentlich zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren, geheim zu halten sind.</p> <p>2 Sie dürfen über solche Angelegenheiten vor Gerichten, vor andern verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren oder in verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren nur aussagen, wenn das Büro des Stadtrats sie dazu ermächtigt.</p> <p>3 Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für weitere Personen, die an Kommissionssitzungen teilnehmen. Sie bleibt nach dem Ausscheiden aus der behördlichen oder dienstlichen Funktion bestehen.</p> <p>4 Vorbehalten bleiben besondere gesetzlich Mitteilungsrechte und -pflichten.</p>	<p>Art. 6 Informationsrechte; Verschwiegenheitspflicht</p> <p>1-3 ...</p> <p>4 Die Mitglieder des Stadtrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheimzuhalten oder vertraulich zu behandeln sind.</p> <p>Art. 71b GO Amtsgeheimnis</p> <p>1 Dem Amtsgeheimnis unterstehen Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.</p> <p>2 und 3 ...</p> <p>4 Soweit Rats- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kommissionssitzungen Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits daran gebunden.</p>	<p>Amtsgeheimnis (bisher in Art. 71b GO) wird neu und umfassender geregelt (z.B. auch Entbindung von Amtsgeheimnis), teilweise in Anlehnung an kantonale Personalgesetzgebung.</p>
<p>Art. 7 unverändert</p>		

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>Art. 8 Sachverständige, Auskünfte</p> <p>¹ Der Stadtrat und seine vorberatenden Kommissionen können Drittpersonen als Sachverständige zu den Beratungen des Stadtrats beiziehen. Angestellte der Stadtverwaltung sind über den Gemeinderat zur Auskunftserteilung beizuziehen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Drittpersonen beauftragen, vor dem Stadtrat fachgerechte Auskunft zu erteilen.</p>	<p>Art. 8 Fachgerechte Auskunft</p> <p>¹ Der Stadtrat und seine vorberatenden Kommissionen können Drittpersonen als Sachverständige zu den Beratungen des Stadtrats beiziehen. Angestellte der Stadtverwaltung sind über den Gemeinderat zur Auskunftserteilung beizuziehen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Drittpersonen beauftragen, vor dem Stadtrat fachgerechte Auskunft zu erteilen.</p>	<p>Titel angepasst</p> <p>Abs. 1: Rein redaktionelle Anpassung (Verzicht auf Begriff „vorberatende Kommissionen“)</p>
<p>Art. 9-11 unverändert</p>	<p>2. Kapitel: Büro</p>	
<p>Art. 12 Entschädigungen</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Alle in diesem Artikel aufgeführten Sitzungsgelder und Entschädigungen werden jährlich der Teuerung angepasst; Basis dafür bildet der Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2009.</p> <p>² Der Stadtrat legt auf Antrag des Büro des Stadtrats in einem besonderen Beschluss die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitglieder des Stadtrats an Stadtratssitzungen; b. Mitglieder des Büros des Stadtrats; c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen und Referentinnen und Referenten von vorberatenden Kommissionen; d. Mitglieder von vorberatenden Kommissionen mit besonders grossem Arbeitsaufwand; e. Mitglieder der Fraktionspräsidienkonferenz. <p>³ Das Präsidium des Stadtrats bezieht eine angemessene Spesenpauschale.</p> <p>⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie für jedes Fraktionsmitglied sechs Sitzungsgelder.</p>	<p>Art. 12 Entschädigungen</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Alle in diesem Artikel aufgeführten Sitzungsgelder und Entschädigungen werden jährlich der Teuerung angepasst; Basis dafür bildet der Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2009.</p> <p>² Der Stadtrat legt auf Antrag des Büro des Stadtrats in einem besonderen Beschluss die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitglieder des Stadtrats an Stadtratssitzungen; b. Mitglieder des Büros des Stadtrats; c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen, Referentinnen und Referenten von vorberatenden Kommissionen; d. Mitglieder von vorberatenden Kommissionen mit besonders grossem Arbeitsaufwand; e. Mitglieder der Fraktionspräsidienkonferenz. <p>³ Das Präsidium des Stadtrats bezieht eine angemessene Spesenpauschale.</p> <p>⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie für jedes Fraktionsmitglied sechs Sitzungsgelder.</p>	<p>Abs. 2 Bst. c und d: Rein redaktionelle Anpassung (Verzicht auf Begriff „vorberatende Kommissionen“)</p> <p>In Abs. 2 ist zudem, ebenfalls rein redaktionell, ein „und“ eingefügt</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>⁵ Mitglieder des Stadtrats, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen jährlichen Unkostenbeitrag in der Höhe von sechs Sitzungsgeldern.</p> <p>⁶ Das Stadtratssekretariat rechnet die Sitzungsgelder ab und zahlt sie jeweils quartalsweise aus.</p>	<p>⁵ Mitglieder des Stadtrats, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen jährlichen Unkostenbeitrag in der Höhe von sechs Sitzungsgeldern.</p> <p>⁶ Das Stadtratssekretariat rechnet die Sitzungsgelder ab und zahlt sie jeweils quartalsweise aus.</p>	
2. Kapitel: Büro	2. Kapitel: Büro	
Art. 13 und 14 unverändert		
<p>Art. 15 Kompetenzen</p> <p>¹ Das Büro des Stadtrats legt fest, welche der vorbereitenden Kommissionen Kommission des Stadtrats im Zweifelsfalle für ein bestimmtes Geschäft zuständig ist.</p> <p>² Es ist zuständig, falls der Entscheid des Vizepräsidiums des Stadtrats über die formelle Zulässigkeit eines Vorstosses weitergezogen wird.</p> <p>³ Es befasst sich mit der vom Stadtratssekretariat geführten Terminkontrolle über die parlamentarischen Vorstösse.</p> <p>⁴ Es hat das Recht, dem Stadtrat Anträge zu stellen.</p> <p>⁵ Es beantragt dem Stadtrat, wer eine Anregung auf Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats zu behandeln hat.</p> <p>⁶ Es budgetiert die Ausgaben des Stadtrats, erstellt den Jahresbericht des Stadtrats und bewilligt im Rahmen des Produktgruppen-Budgets von Stadtratssekretariat und Stadtrat einmalige Ausgaben von über 10 000 Franken. Es bewilligt Nachkredite zu Globalkrediten des Stadtratssekretariats und des Stadtrats bis zum Betrag von 50 000 Franken; darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.</p>	<p>Art. 15 Kompetenzen</p> <p>¹ Das Büro des Stadtrats legt fest, welche der vorberatenden Kommissionen des Stadtrats im Zweifelsfalle für ein bestimmtes Geschäft zuständig ist.</p> <p>² Es ist zuständig, falls der Entscheid des Vizepräsidiums des Stadtrats über die formelle Zulässigkeit eines Vorstosses weitergezogen wird.</p> <p>³ Es befasst sich mit der vom Stadtratssekretariat geführten Terminkontrolle über die parlamentarischen Vorstösse.</p> <p>⁴ Es hat das Recht, dem Stadtrat Anträge zu stellen.</p> <p>⁵ Es beantragt dem Stadtrat, wer eine Anregung auf Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats zu behandeln hat.</p> <p>⁶ Es budgetiert die Ausgaben des Stadtrats, erstellt den Jahresbericht des Stadtrats und bewilligt im Rahmen des Produktgruppen-Budgets von Stadtratssekretariat und Stadtrat einmalige Ausgaben von über 10 000 Franken. Es bewilligt Nachkredite zu Globalkrediten des Stadtratssekretariats und des Stadtrats bis zum Betrag von 50 000 Franken; darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.</p>	<p>Abs. 1: Rein redaktionelle Anpassung (Verzicht auf Begriff „vorbereitende Kommissionen“)</p> <p>Abs. 6: Terminologische Anpassung an FISBE (Budget)</p>
Art. 16-18 unverändert		

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
3. Kapitel: Kommissionen	3. Kapitel: Vorberatende Kommissionen und parlamentarische Untersuchungskommissionen	
1. Abschnitt: Allgemeines	1. Abschnitt: Vorberatende Kommissionen des Stadtrats	
<p>Art. 19 Grundsätze</p> <p>¹ Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder seiner ständigen und nichtständigen Kommissionen.</p> <p>² Die Kommissionen werden durch deren Präsidentin oder deren Präsidenten nach Bedarf einberufen oder auf Begehren von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern</p> <p>³ Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit. Sie können anderen Kommissionen einen Mitbericht zu deren Geschäften unterbreiten.</p> <p>^{3bis} Soweit dies der Behandlung der Geschäfte dient, können die Kommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sachverständige Dritte beiziehen oder anhören; b. Gutachten in Auftrag geben; c. Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören; d. weitere Mitglieder des Stadtrats zu ihren Sitzungen einladen. <p>⁴ Sie können, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen oder, im Fall der Aufsichtskommissionen, für bestimmte Aufsichtsfunktionen Ausschüsse bilden, die im Namen der Kommission handeln, selbst aber unter Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 7 sowie der Artikel 26b und 26c keine Beschlüsse fassen. Die einzelnen Kommissionen legen das Verfahren generell oder von Fall zu Fall fest.</p>	<p>Art. 19 Allgemeines</p> <p>¹ Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte die ständigen und nichtständigen Kommissionen und die parlamentarischen Untersuchungskommissionen.</p> <p>² Die Kommissionen werden durch deren Präsidentin oder deren Präsidenten nach Bedarf einberufen oder auf Begehren von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern</p> <p>³ Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit. Sie können sachverständige Dritte beiziehen und weitere Mitglieder des Stadtrats zu ihren Sitzungen einladen, soweit dies der Behandlung der Geschäfte förderlich ist.</p> <p>⁴ Sie können, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen, Ausschüsse bilden, die im Namen der Kommission handeln, selbst aber keine Beschlüsse fassen. Die einzelnen Kommissionen legen das Verfahren generell oder von Fall zu Fall fest.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Stadtrats sind berechtigt, den Kommissionen Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich einzureichen.</p> <p>⁶ Die Informationsrechte der vorberatenden Kommissionen und deren Ausschüsse oder Delegationen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung</p> <p>⁷ Ist nichts anderes erwähnt, gelten für die Beratungen der Kommissionen die für den Stadtrat aufgestellten Bestimmungen sinngemäß.</p>	<p>Titel: Als Abgrenzung vom Abschnittstitel lautet der Titel neu „Grundsätze“</p> <p>Abs. 1: Redaktionelle Anpassung, etwas einfachere Formulierung, da neu mehrere Arten von Kommissionen</p> <p>Abs. 3: Neu Befugnis erwähnt, Mitberichte zu Geschäften anderer Kommissionen zu unterbreiten</p> <p>Abs. 3^{bis}: Regelung im bisherigen Abs. 3 Satz 2 und Art. 71a Bst. e und f GO aufgenommen</p> <p>Abs. 4: Anpassung an Regelung Befugnisse von Ausschüssen im Zusammenhang mit Informationsrechten in Art. 26b und 26c</p> <p>Abs. 6 entfällt, da keine Regelung in GO mehr; vgl. nun Art. 26b und 26c.</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>⁵ Die Mitglieder des Stadtrats sind berechtigt, den Kommissionen Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich einzureichen.</p> <p>⁶ aufgehoben</p> <p>⁷ Ist nichts anderes erwähnt, gelten für die Beratungen der Kommissionen die für den Stadtrat aufgestellten Bestimmungen sinngemäß.</p>	<p>Art. 71 GO Grundsätze</p> <p>¹ Für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte und für weitere Aufgaben bestellt der Rat aus seiner Mitte ständige und nichtständige Kommissionen.</p> <p>² Ständige vorberatende Kommissionen sind die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen, die Agglomerationskommission und die Finanzdelegation.</p> <p>³ Der Rat kann nach Bedarf für bestimmte Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>⁴ Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit.</p> <p>⁵ Die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Agglomerationskommission können Ausschüsse bilden.</p> <p>⁶ Die Geschäftsordnung des Stadtrats regelt die Einzelheiten.</p> <p>Art. 72c GO Finanzdelegation</p> <p>¹</p> <p>² Der Stadtrat wählt jeweils bis spätestens Mitte Februar auf Vorschlag der Sachkommissionen die Mitglieder der Finanzdelegation.</p>	
<p>Art. 19a Vertretung der Fraktionen</p> <p>¹ Der Stadtrat berücksichtigt bei der Bestellung der Kommissionen die Stärke der Fraktionen angemessen.</p> <p>² Die Sitze aller ständigen Kommissionen werden zusammengezählt und auf die Fraktionen verteilt.</p> <p><u>Antrag Minderheit SokoNSB22: streichen Abs. 2</u></p> <p><u>Antrag Minderheit SokoNSB22: zusätzlicher Abs. 3:</u></p> <p>³ <i>Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, können ein Fraktionsmitglied bezeichnen, das mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teilnimmt.</i></p>	<p>Art. 77 GO Vertretung der Parteien</p> <p>¹ Bei der Bestellung der Kommissionen ist auf die Stärke der Parteien im Rat angemessen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>² Die Sitze aller ständigen vorberatenden Kommissionen werden zusammengezählt und auf die Fraktionen verteilt.</p>	<p>Übernahme Regelung in Art. 77 GO</p> <p>Redaktionelle Neuformulierung: Erweiterter Titel, aktive Formulierung in Abs. 1, Verzicht auf Begriff „vorberatende Kommissionen“</p> <p>Artikel 19a versteht sich als vorläufiger Vorschlag der SoKoNSB22.</p> <p>Die Fraktionspräsidienkonferenz hat an ihrer Sitzung vom 8. Januar 2021 entschieden, dass im Hinblick auf die neue Legislatur 2025-2028 im Geschäftsreglement festgehalten werden soll, nach welchen Berechnungsgrundlagen und welchem Verteilungsverfahren die Vertretung der</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>Eventualantrag Minderheit SokoNSB22: zusätzlicher Abs. 3:</p> <p>³ <i>Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, können ein Fraktionsmitglied bezeichnen, das mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teilnimmt.</i></p>		<p>Fraktionen in den Kommissionen berechnet werden soll. Die SokoNSB22 hat die Option geprüft, dazu in vorliegendem Revisionspaket unter Artikel 19a einen Vorschlag auszuarbeiten. Sie ist jedoch zum Schluss gekommen, dass dies das Paket überladen würde. Die SokoNSB22 wird stattdessen im Mai 2021 dem Stadtrat einen Antrag nach Artikel 82 GRSR unterbreitet und angeregt, eine Änderung des GRSR bezüglich Festlegung von Berechnungsgrundlage und Verteilungsverfahren zur Besetzung der Kommission zu prüfen. Aus der Sicht der SokoNSB22 hat dieses Vorgehen den Vorteil, dass die Aufsichtskommission gestützt auf eine vertiefte und fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema eine von der hier vorgeschlagenen Teilrevision unabhängige und durchdachte Vorlage erarbeiten kann.</p>
<p>Art. 19b Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.</p> <p>² Sie beginnt und endet mit der ersten Sitzung des Stadtrats nach dem Beginn einer neuen Legislatur.</p> <p>³ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.</p> <p>⁴ Die Amtszeit ist auf zwei volle Amtsdauern beschränkt. Eine nur teilweise absolvierte Amtsdauer aufgrund einer Ersatzwahl wird für die Amtszeitbeschränkung nicht berücksichtigt.</p>	<p>Art. 30 Erstreckung der Amtsdauer</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der vorberatenden Kommissionen amten über das ihre Amtsdauer abschliessende Jahresende hinaus bis zur nächsten Stadtratssitzung. Vorbehalten bleibt ihre weitere Zugehörigkeit zum Stadtrat.</p> <p>Art. 78 GO Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen vorberatenden Kommissionen beträgt vier Jahre. Bei Neuwahlen während des Kalenderjahrs wird dieses nicht angerechnet.</p> <p>² Eine Wiederwahl ist für eine Amtsdauer möglich.</p>	<p>Übernahme / Zusammenführung der Bestimmungen in Art. 78 GO und Art. 30 GRSR</p> <p>Neue Systematik: Amtsdauer neu unter einleitenden allgemeinen Bestimmungen; nach einzelnen Kommissionen in Art. 29 ff. nur noch Verfahren geregelt</p> <p>Bestimmung redaktionell neu formuliert</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>Art. 19c Präsidium</p> <p>¹ Der Stadtrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der ständigen Kommissionen für ein Jahr.</p> <p>² Die betreffenden Personen können im darauf folgenden Jahr nicht in dasselbe Amt wiedergewählt werden.</p>	<p>Art. 29 Präsidium; Vizepräsidium</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der ständigen vorberatenden Kommissionen werden vom Stadtrat für ein Kalenderjahr gewählt.</p> <p>Art. 79 GO Präsidium</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der ständigen vorberatenden Kommissionen werden vom Stadtrat für ein Kalenderjahr gewählt. Sie können im darauf folgenden Kalenderjahr nicht wiedergewählt werden.</p>	<p>Übernahme / Zusammenführung der Bestimmungen in Art. 79 GO und Art. 29 GRSR</p> <p>Neue Systematik: Amtsdauer Präsidium neu unter einleitenden allgemeinen Bestimmungen; nach einzelnen Kommissionen in Art. 29 ff. nur noch Verfahren geregelt</p> <p>Bestimmung redaktionell neu formuliert</p> <p>Detail: „Kalenderjahr“ nach Anfang neue Legislatur nicht ganz präzise, könnte aber m.E. so belassen werden</p>
<p>Art. 19d Stellvertretung</p> <p>¹ Die Fraktionen können für Mitglieder der Aufsichtskommissionen, die aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als drei Monate verhindert sind, eine Stellvertretung bezeichnen.</p> <p>² Sie können zu Beginn einer Legislatur oder anlässlich der Einsetzung einer nichtständigen Kommission für jedes Mitglied der weiteren Kommissionen eine Stellvertretung bezeichnen, die das Mitglied im Fall der Verhinderung in der Kommission vertritt. Scheidet diese Person aus dem Stadtrat aus, können sie für den Rest der Legislatur eine neue Stellvertretung bezeichnen.</p> <p>³ Stellvertretungen bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.</p>	<p>Art. 31a Stellvertretung</p> <p>¹ Falls ein Mitglied einer ständigen oder nichtständigen Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als drei Monate verhindert ist, kann die Fraktion eine Stellvertretung für die Kommission bezeichnen.</p> <p>² Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, muss der Stadtrat die Stellvertretung genehmigen.</p>	<p>Neue Systematik: Stellvertretung neu unter einleitenden allgemeinen Bestimmungen; nach einzelnen Kommissionen in Art. 29 ff. nur noch Verfahren geregelt</p> <p>Bestimmung inhaltlich und redaktionell teilweise neu formuliert. Stellvertretung für Aufsichtskommissionen bei längerer Verhinderung, für andere Kommissionen feste Stellvertretung für ganze Legislatur auch für kurzfristige Ausfälle.</p>
<p>Art. 19e Nichtständige Kommissionen</p> <p>¹ Der Stadtrat kann für die Behandlung besonderer Geschäfte in seinem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.</p>	<p>Art. 26 Nichtständige Kommissionen</p> <p>¹ Der Stadtrat kann nichtständige Kommissionen einsetzen, die bestimmte Sachgeschäfte prüfen und vorberaten oder die eine Untersuchung durchführen.</p> <p>² Nach Neuwahl des Stadtrats sind nichtständige Kommissionen, die weiter amten, wenn nötig zu ergänzen.</p>	<p>Übernahme / Zusammenführung der Bestimmungen in Art. 76 GO und Art. 26 GRSR</p> <p>Neue Systematik: Nichtständige Kommissionen neu unter einleitenden allgemeinen Bestimmungen; nach einzelnen Kommissionen in</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.</p>	<p>Art. 71 GO Grundsätze ¹ Für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte und für weitere Aufgaben bestellt der Rat aus seiner Mitte ständige und nichtständige Kommissionen. ²⁻⁶ ...</p> <p>Art. 76 GO Nichtständige Kommissionen ¹ Setzt der Rat für die Prüfung, Beratung oder Untersuchung eines bestimmten Geschäfts eine nichtständige Kommission ein, entscheidet er über ihre Grösse und erteilt ihr einen Auftrag. ² Die Mitglieder und das Präsidium werden für die Dauer des Auftrags gewählt. Nach Neuwahl des Stadtrats sind nichtständige Kommissionen, die weiter amten, soweit nötig zu ergänzen.</p>	<p>Art. 29 ff. nur noch Verfahren geregelt Bestimmung redaktionell neu formuliert</p>
<p>2. Abschnitt: Aufsichtskommissionen</p>		
<p>Art. 19f Bestand und Mitgliederzahl ¹ Aufsichtskommissionen sind a. die Geschäftsprüfungskommission; b. die Finanzkommission. ² Sie bestehen aus je elf Mitgliedern.</p>	<p>Art. 20 Aufsichtskommission ¹ Die Aufsichtskommission besteht aus elf Mitgliedern. ²⁻⁴ ...</p> <p>Art. 71 GO Grundsätze ¹ ... ² Ständige vorberatende Kommissionen sind die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen, die Agglomerationskommission und die Finanzdelegation. ³⁻⁶ ...</p> <p>Art. 72 GO Aufsichtskommission ¹ Die Aufsichtskommission besteht aus elf Mitgliedern. ²⁻⁴ ...</p>	<p>Art. 19g als erste Übersicht über Aufsichtskommissionen Begriff „Aufsichtskommission“ wird als Oberbegriff für die Geschäftsprüfungs- und die Finanzkommission verwendet. Die Terminologie entspricht derjenigen für die Kommissionen des Grossen Rates.</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>Art. 20 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt im Auftrag des Stadtrats die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Stadtverwaltung aus. Sie prüft die Erfüllung der Aufgaben anhand der Kriterien</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Rechts- und Ordnungsmässigkeit; b. Zweckmässigkeit; c. Wirksamkeit. <p>² Sie übt ihre Aufsicht grundsätzlich nachträglich aus. Sie tut dies namentlich anhand des Jahresberichts und anderer Berichte des Gemeinderats.</p> <p>³ Sie kann von sich aus, auf Antrag der zuständigen Sachkommission oder aufgrund von Hinweisen Dritter tätig werden und die Geschäftsführung im Allgemeinen oder Einzelfälle untersuchen. Wird sie auf Antrag einer Sachkommission tätig, orientiert sie diese über das Ergebnis.</p> <p>⁴ Sie übt die Oberaufsicht über die Gemeindeunternehmen (Anstalten) der Stadt mit Ausnahme der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus. Sie prüft, ob der Gemeinderat seine Steuerung und Aufsicht im Einklang mit den dafür geltenden Bestimmungen ausübt.</p> <p><u>Antrag Minderheit SokoNSB22: Absatz 4 wie folgt:</u></p> <p>⁴ Sie übt die Oberaufsicht über die Gemeindeunternehmen (Anstalten) und die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus. Sie prüft, ob der Gemeinderat seine Steuerung und Aufsicht im Einklang mit den dafür geltenden Bestimmungen ausübt.</p> <p>⁵ Sie hat kein Weisungsrecht gegenüber den beaufsichtigten Stellen und kann deren Verfügungen oder andere Anordnungen nicht aufheben oder ändern.</p> <p>⁶ Sie bringt Beanstandungen dem Gemeinderat zur Kenntnis. Wiegen diese schwer, orientiert sie zudem den Stadtrat.</p> <p>⁷ Sie ist in Vertretung des Stadtrats der Ombudsperson und der oder dem städtischen Datenschutzbeauftragten direkt vorgesetzt. Sie kann für diese Funktion einen Ausschuss einsetzen.</p>	<p>Art. 20 Aufsichtskommission</p> <p>¹</p> <p>² Sie hat sämtliche Geschäfte zu prüfen und vorzubereiten, die nicht einer anderen ständigen oder einer nichtständigen Kommission zugewiesen sind.</p> <p>³ Sie ist, in Vertretung des Stadtrats, direkte Vorgesetzte der Ombudsperson und der oder des städtischen Datenschutzbeauftragten.</p> <p>⁴ Sie ist zuständig für sämtliche Belange der Gemeindeunternehmen (Anstalten).</p> <p>Art. 21 Verwaltungskontrolle</p> <p>¹ Die Aufsichtskommission überwacht die Geschäftsführung der Verwaltung und der städtischen Anstalten auf Ordnungs- und Rechtmässigkeit, ohne dass sie deren Verfügungen und Anordnungen aufheben oder ändern kann.</p> <p>² Sie kann von sich aus oder auf Hinweis von Personen ausserhalb der Stadtverwaltung, von Angestellten der Stadtverwaltung oder von Mitgliedern des Stadtrats allgemeine Fragen aufgreifen und Einzelfälle untersuchen.</p> <p>³ Sie kann auf Antrag der zuständigen Sachkommission die Geschäftsführung bestimmter Direktionen oder Dienststellen im Allgemeinen oder im Einzelfall untersuchen. Sie macht in diesem Fall von den ihr zustehenden Rechten Gebrauch und sorgt dafür, dass die zuständige Sachkommission in angemessener Weise in das Verfahren einbezogen und informiert wird.</p> <p>⁴ Beanstandungen bringt die Aufsichtskommission dem Gemeinderat zur Kenntnis. Sind sie von einer gewissen Bedeutung, orientiert sie zudem den Stadtrat.</p> <p>Art. 72 GO Aufsichtskommission</p> <p>¹ ...</p> <p>² Sie prüft und berät alle Geschäfte, die nicht einer anderen vorbereitenden Kommission zugewiesen sind.</p>	<p>Weil neu zwei Aufsichtskommissionen bestehen sollen, wird die heutige Aufsichtskommission neu als Geschäftsprüfungskommission bezeichnet.</p> <p>Die Aufgaben der GPK entsprechen zu einem guten Teil den Aufgaben der heutigen Aufsichtskommission, wie sie in der GO und im GRSR umschrieben sind. Gestrichen ist die Vorberatung von Geschäften gemäss heutigem Art. 20 Abs. 2 und Art. 72 Abs. 2 OG.</p> <p>Die Aufsicht über die Gemeindeunternehmen ewb und SVB (Bernmobil) sind nur einer Aufsichtskommission, nämlich der Geschäftsprüfungskommission zugewiesen (Abs. 4). Vgl. dazu auch die entsprechenden Bestimmungen in Art. 26 und 27 ewb-Reglement und Art. 15a SVB-Reglement. Für die Oberaufsicht, wie sie da umschrieben ist, erscheint eine Aufgabenteilung zwischen GPK und FiKo aufwändig und wenig Gewinn bringend. Weitere Ausführungen dazu siehe Vortrag s.4.</p> <p>Abs. 7 entspricht heutiger Praxis (Vorgesetztenfunktion durch Ausschuss der GPK wahrgenommen). Für die Führung von Personen oder Stellen eignet sich eine Kommission nicht unbedingt.</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
	<p>³ Sie überwacht die Geschäftsführung der Verwaltung und der städtischen Anstalten auf Ordnungs- und Rechtmässigkeit (Verwaltungskontrolle), ohne dass sie deren Verfügungen und Anordnungen aufheben oder ändern kann.</p> <p>⁴ Sie kann parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 59 ff. einreichen.</p>	
<p>Art. 21 Finanzkommission</p> <p>¹ Die Finanzkommission befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus.</p> <p>² Sie prüft im Sinn einer Gesamtbeurteilung das Budget und die Steueranlage sowie den Aufgaben- und Finanzplan mit Einschluss der strategischen Eckwerte und der Investitionsplanung.</p> <p>³ Sie prüft im Weiteren</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Finanzstrategie, b. den Jahresbericht des Gemeinderats aus finanzieller Sicht, c. die Berichte des Rechnungsprüfungsorgans, d. Berichte der internen Revision, soweit diese dem Stadtrat oder einer seiner Kommissionen unterbreitet werden <p>⁴ Sie beurteilt bei der Prüfung nach dem Absätzen 2 und 3 namentlich die finanzielle Tragbarkeit und die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit.</p> <p>⁵ Sie bereitet die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans vor.</p> <p>⁶ Sie genehmigt die Abrechnung von Krediten des Stadtrats oder der Stimmberechtigten, wenn kein Mitglied verlangt, dass das Geschäft dem Stadtrat unterbreitet wird. Andernfalls unterbreitet sie das Geschäft dem Stadtrat.</p> <p>⁷ Sie übt die Oberaufsicht über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus, soweit der Stadt eine solche zusteht.</p> <p>Antrag Minderheit SokoNSB22: Abs. 7 streichen; Abs. 8 und 9 werden zu Abs. 7 und 8</p>	<p>Art. 22 Finanzdelegation</p> <p>¹ Die Finanzdelegation besteht aus je drei Mitgliedern der Sachkommissionen und trifft sich unter der Leitung des Präsidiums des Stadtrats mindestens zwei Mal jährlich. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit.</p> <p>² Der Stadtrat wählt jeweils bis spätestens Mitte Februar auf Vorschlag der Sachkommissionen die Mitglieder der Finanzdelegation.</p> <p>³ Die Sachkommissionen nehmen im Rahmen ihrer Nominationsberatung angemessen Rücksicht auf die Vertretung der Fraktionen gemäss Artikel 11 Absatz 4.</p> <p>Art. 23 Aufgaben</p> <p>¹ Die Finanzdelegation prüft im Sinn einer Gesamtbeurteilung das Produktegruppen-Budget, diskutiert den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan und die Berichte der externen Revisionsstelle. Sie beurteilt dabei insbesondere die finanzielle Tragbarkeit sowie die Auswirkungen auf den Gemeindefinanzhaushalt.</p> <p>² Sie prüft im Sinn einer Gesamtbeurteilung den Jahresbericht des Gemeinderats und nimmt die weiteren Aufgaben im Rahmen der Ergebnisprüfung wahr, die ihr die Gemeindeordnung zuweist.</p> <p>³ Sie berücksichtigt die Ergebnisse der Prüfung durch die Sachkommissionen.</p> <p>⁴ Sie stellt dem Stadtrat ihre Anträge.</p> <p>Art. 25 Aufgaben der Sachkommissionen 1 und 2</p>	<p>Die neue Finanzkommission übernimmt zu einem guten Teil Aufgaben der heutigen FinDel, wie sie in der GO und im GRSR umschrieben sind.</p> <p>Mit Abs. 7 wird der FiKo eine Aufsichtszuständigkeit über die PVK zugewiesen, soweit die Stadt überhaupt Aufsichtsfunktionen ausübt (was gemeinderechtlich nach Art. 65 Abs. 2 GG vorgeschrieben wäre, aber de facto wenig bedeutsam sein dürfte). Andere Geschäfte betreffend die PVK fallen in die Zuständigkeit der RWU.</p> <p>Abs. 8 wird nur aufzunehmen sein, wenn die Finanzmotion auch eingeführt wird.</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>⁸ Sie behandelt Finanzmationen.</p> <p>⁹ Sie kann in Geschäften anderer Kommissionen von grosser finanzieller Tragweite mitwirken und dem Stadtrat dazu einen Mitbericht und förmliche Anträge unterbreiten.</p>	<p>³ Die Sachkommissionen genehmigen einstimmig Kreditabrechnungen gestützt auf Artikel 53 der Gemeindeordnung; andernfalls werden sie an den Stadtrat weitergeleitet.</p> <p>Art. 72c GO Finanzdelegation</p> <p>¹ Die Finanzdelegation besteht aus je drei Mitgliedern der Sachkommissionen und trifft sich unter der Leitung des Stadtratspräsidiums mindestens zweimal jährlich.</p> <p>² Der Stadtrat wählt jeweils bis spätestens Mitte Februar auf Vorschlag der Sachkommissionen die Mitglieder der Finanzdelegation.</p> <p>Art. 72d GO Aufgaben</p> <p>¹ Die Finanzdelegation prüft im Sinn einer Gesamtbeurteilung das Produktgruppen-Budget, den Jahresbericht des Gemeinderats und diskutiert den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie die Berichte der externen Revisionsstelle. Sie beurteilt dabei insbesondere die finanzielle Tragbarkeit und die Auswirkungen auf den Gemeindefinanzhaushalt. Sie nimmt die weiteren ihre obliegenden Aufgaben im Rahmen der Ergebnisprüfung nach Artikel 135b Absatz 4 wahr.</p> <p>² Sie berücksichtigt die Ergebnisse der Prüfung durch die Sachkommissionen.</p> <p>³ Sie stellt dem Stadtrat ihre Anträge.</p>	
<p>3. Abschnitt: Sachkommissionen</p>		
<p>Art. 22 Bestand und Mitgliederzahl</p> <p>¹ Sachkommissionen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK); b. die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS); c. die Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt (RWSU). 	<p>Art. 24 Sachkommissionen</p> <p>¹ Die Sachkommissionen bestehen aus je elf Mitgliedern.</p> <p>² Es bestehen drei Sachkommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ^a Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK); ^b Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS); ^c Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt (FSU). <p>³⁻⁵ ...</p>	<p>Art. 19g als erste Übersicht über Sachkommissionen</p> <p>Heutige FSU wird neu als Kommission Ressourcen, Wirtschaft und Umwelt (RWSU) bezeichnet.</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>² Sie bestehen aus je elf Mitgliedern.</p>	<p>Art. 71 GO Grundsätze ¹ ... ² Ständige vorberatende Kommissionen sind die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen, die Agglomerationskommission und die Finanzdelegation. ³⁻⁶ ...</p> <p>Art. 74 GO Sachkommissionen ¹ Es bestehen drei Sachkommissionen mit je elf Mitgliedern. ²⁻⁵ ...</p>	
<p>Art. 23 Aufgaben</p> <p>¹ Die Sachkommissionen beraten das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind. Sie lassen sich durch die Direktionen oder Dienststellen über den Jahresbericht orientieren.</p> <p>² Sie prüfen dabei namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die übergeordneten Ziele und deren Verknüpfung mit strategischen Vorgaben; b. Leistungsindikatoren; c. Kennzahlen. <p>³ Sie begleiten im Sinn eines politischen Controllings die ihnen zugewiesenen Direktionen und Dienststellen. Sie beraten deren Geschäfte zuhanden des Stadtrats.</p> <p>⁴ Sie stellen dem Stadtrat Antrag in den Geschäften gemäss den Absätzen 1-3.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Aufsichtskommissionen.</p>	<p>Art. 25 Aufgaben der Sachkommissionen</p> <p>¹ Die Sachkommissionen prüfen, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind, zuhanden des Stadtrats das Produktegruppen-Budget und den Jahresbericht. Nebst den Finanzkennzahlen prüfen sie insbesondere auch die übergeordneten Ziele und deren Verknüpfung mit den Steuerungsvorgaben und Kennzahlen. Sie leiten das Ergebnis der Prüfung an die Finanzdelegation weiter. Sie stellen dem Stadtrat ihre Anträge. Sie diskutieren den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p>² Sie begleiten im Sinne eines politischen Controllings die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen und behandeln deren weitere Geschäfte des Stadtrats.</p> <p>³ Die Sachkommissionen genehmigen einstimmig Kreditabrechnungen gestützt auf Artikel 53 der Gemeindeordnung; andernfalls werden sie an den Stadtrat weitergeleitet.</p> <p>Art. 74 GO Sachkommissionen ¹ ... ² Die Geschäftsordnung des Stadtrats bestimmt, für welche Direktionen oder Dienststellen die einzelnen Sachkommissionen zuständig sind.</p>	<p>Im Wesentlichen Übernahme / Zusammenführung der Bestimmungen in Art. 74 GO und Art. 25 GRSR</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
	<p>³ Die Sachkommissionen prüfen, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind, zuhanden des Stadtrats das Produktegruppen-Budget und den Jahresbericht und leiten das Ergebnis der Prüfung an die Finanzdelegation weiter. Sie stellen dem Stadtrat ihre Anträge. Sie diskutieren den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p>⁴ Sie begleiten im Sinne eines politischen Controllings die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen, behandeln deren weitere Stadtratsgeschäfte und stellen dem Stadtrat ihre Anträge. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Aufsichtskommission nach Artikel 72.</p> <p>⁵ Sie können parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 59 ff. einreichen.</p>	
<p>Art. 24 Kommission für Soziales, Bildung und Kultur Die Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK) behandelt Geschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS); b. der Präsidialdirektion (PRD) mit Ausnahme der Abteilungen Aussenbeziehungen und Statistik, Stadtplanungsamt, Hochbau Stadt Bern und Wirtschaftsamt; c. der Stabsstellen des Gemeinderats. 	<p>Art. 24 Sachkommissionen ¹ und ² ...</p> <p>³ Die Kommission für Soziales, Bildung und Kultur behandelt Geschäfte der:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS); b Präsidialdirektion (PRD) mit Ausnahme der Abteilung Hochbau Stadt Bern des Bauinspektorats und des Stadtplanungsamts; c Stabsstellen des Gemeinderats. <p>⁴ und ⁵ ...</p>	<p>Gesetzessystematische etwas speziell ist der Umstand, dass das GRSR im Zusammenhang mit der Zuweisung von Direktionen und Abteilungen auf Regelungen in einem untergeordneten Erlass (Organisationsverordnung des Gemeinderats) Bezug nimmt. Das geht aber wohl nicht anders.</p> <p>Das Bauinspektorat ist neu nicht mehr der PRD, sondern der SUE zugewiesen (Art. 19 und 23^{sexies} OV).</p>
<p>Art. 25 Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün Die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) behandelt Geschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Abteilungen Stadtplanungsamt und Hochbau Stadt Bern der PRD; b. der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS). 	<p>Art. 24 Sachkommissionen ¹⁻³ ...</p> <p>⁴ Die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün behandelt Geschäfte der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS) sowie der Präsidialdirektion (PRD) für die Abteilungen Hochbau Stadt Bern, Bauinspektorat und Stadtplanungsamt.</p> <p>⁵ ...</p>	

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>Art. 26 Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt</p> <p>¹ Die Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt (RWSU) behandelt Geschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI); b. der Abteilungen Aussenbeziehungen und Statistik und Wirtschaftsamt der PRD; c. der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE). <p>² Sie behandelt Geschäfte, die der Stadt durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland unterbreitet werden und nicht eindeutig einer anderen Kommission zugewiesen werden können.</p>	<p>Art. 24 Sachkommissionen</p> <p>1-4 ...</p> <p>⁵ Die Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt behandelt Geschäfte der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI) und der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE).</p>	<p>Abs. 2 enthält eine „Auffang-Generalklausel“ für Geschäfte der heutigen Agglomerationskommission zugunsten der RWSU.</p>
	<p>Art. 25a Agglomerationskommission</p> <p>¹ Die Agglomerationskommission besteht aus elf Mitgliedern.</p> <p>² Sie übt im Auftrag des Stadtrats die Aufsicht- und Kontrollfunktion im Rahmen der städtischen Agglomerationspolitik aus. Insbesondere tauscht sie sich mit dem Gemeinderat über die Agglomerationspolitik der Stadt Bern aus, kennt seine Haltung und seine Absichten und bringt dabei den Standpunkt des Stadtrats ein.</p> <p>³ Sie prüft alle Geschäfte, welche die Agglomerationspolitik der Stadt betreffen. Insbesondere setzt sie sich ins Bild über kantonale und ausserkantonale Agglomerationsprojekte und über die entsprechenden Aktivitäten des Bundes. In diesem Rahmen kann sie Mitberichte zuhanden der anderen Kommissionen sowie Dritten verfassen und sich vernehmen lassen.</p> <p>⁴ Sie ist vorberatende und antragstellende Kommission, soweit der Stadtrat mit Geschäften der Regionalkonferenz und ihren Teilkonferenzen befasst ist. Insbesondere ist sie erste Ansprechpartnerin des Gemeinderats im Zusammen-</p>	<p>Die Agglomerationskommission wird aufgehoben. Aufhebung erfordert redaktionelle Anpassungen in den Art. 70b ff.</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
	<p>hang mit Beschlüssen, die er im Rahmen des Aufgabenkreises der Regionalkonferenz betreffend Behördenreferenden oder -initiativen fasst.</p> <p>⁵ Sie pflegt Kontakte zu anderen Parlamenten oder Akteuren und Akteurinnen in der Region und wo sinnvoll im Kanton, versucht eine gemeinsame Haltung zu entwickeln und leistet ihren Beitrag zur Vertrauensbildung. Hierzu führt sie regelmäßig Tagungen und bei Bedarf auch Weiterbildungen zum Thema Agglomerationspolitik durch.</p> <p>⁶ Sie kann parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 59 ff. einreichen.</p> <p>Art. 72e GO Agglomerationskommission</p> <p>¹ Die Agglomerationskommission besteht aus elf Mitgliedern.</p> <p>² Die Agglomerationskommission prüft alle Geschäfte, welche die Agglomerationspolitik der Stadt betreffen. Insbesondere setzt sie sich ins Bild über kantonale und ausserkantonale Agglomerationsprojekte und über die entsprechenden Aktivitäten des Bundes.</p> <p>³ Sie ist vorberatende und antragstellende Kommission, soweit der Stadtrat mit Geschäften der Regionalkonferenz und ihren Teilkonferenzen befasst ist.</p> <p>⁴ Sie kann parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 59 ff. einreichen.</p> <p>⁵ Das Geschäftsreglement des Stadtrats weist der Kommission weitere Aufgaben in ihrem spezifischen Zuständigkeitsbereich zu und regelt die Einzelheiten.</p>	
4. Abschnitt: Zusammenwirken und Informationsrechte		
<p>Art. 26a Vorberatung des Budgets und des Aufgaben- und Finanzplans</p> <p>¹ Die Finanzkommission prüft das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan im Dialog mit dem Gemeinderat.</p>	<p>Art. 25 Aufgaben der Sachkommissionen</p> <p>¹ Die Sachkommissionen prüfen, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind, zuhanden des Stadtrats das Produktgruppen-Budget und den Jahresbericht. Nebst den Finanzkennzahlen prüfen sie</p>	

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>² Sie informiert die Sachkommissionen über wichtige Aspekte ihrer Beurteilung.</p> <p>³ Die Sachkommissionen berücksichtigen die Beurteilung durch die Finanzkommission. Sie informieren die Finanzkommission über das Ergebnis ihrer Prüfung.</p> <p>⁴ Die Finanzkommission kann zu den Anträgen der Sachkommissionen an den Stadtrat einen Mitbericht verfassen oder anlässlich der Beratung im Stadtrat mündlich Stellung nehmen.</p>	<p>insbesondere auch die übergeordneten Ziele und deren Verknüpfung mit den Steuerungsvorgaben und Kennzahlen. Sie leiten das Ergebnis der Prüfung an die Finanzdelegation weiter. Sie stellen dem Stadtrat ihre Anträge. Sie diskutieren den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p>² und ³ ...</p>	
<p>Art. 26b Informationsrechte der Kommissionen</p> <p>¹ Die Aufsichtskommissionen und die Sachkommissionen sowie die durch diese eingesetzten Ausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> vom Gemeinderat oder vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats Berichte und andere Unterlagen zum Geschäft verlangen; weitere Akten einsehen, auf welche die vorgelegten Unterlagen Bezug nehmen; Besichtigungen durchführen und, im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats, Personen aus der Stadtverwaltung oder Mitarbeitende einer städtischen Anstalt zum Geschäft befragen. <p>² Der Gemeinderat entscheidet über die Herausgabe von Akten und die Entbindung vom Amtsgeheimnis, wenn eine Kommission Einsicht in Akten oder Auskünfte zu Angelegenheiten verlangt, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.</p> <p>³ Er kann an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unerlässlich ist.</p>	<p>Art. 71a GO Informationsrechte Die Kommissionen und von ihnen beauftragte Ausschüsse können im Rahmen ihres Auftrages und unter Vorbehalt von Artikel 72b:</p> <ol style="list-style-type: none"> vom Gemeinderat oder vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats Berichte und Unterlagen verlangen; die Akten einsehen, auf welche die vom Gemeinderat vorgelegten Beratungsunterlagen Bezug nehmen; im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Stadtverwaltung zum Geschäft befragen; Besichtigungen vornehmen; aussenstehende Sachverständige zu Befragungen beziehen oder bei ihnen Gutachten in Auftrag geben und Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören. <p>Art. 71b GO Amtsgeheimnis ¹ ... ² Mitglieder des Gemeinderats und Personen aus der Stadtverwaltung können für Befragungen durch die Kommissionen und ihre Ausschüsse nur durch den Gemeinderat von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Vorbehalten bleibt Artikel 72b.</p>	<p>Integration der heutigen Regelungen in der GO in das GRSR; Art. 71a Bst. d und e in Art. 19 Abs. 3^{bis} aufgenommen</p> <p>Das in der GO erwähnte Amtsgeheimnis wird an dieser Stelle nicht mehr geregelt; vgl. neuen Art. 6a.</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
	<p>³ Der Gemeinderat kann an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses unerlässlich ist.</p> <p>⁴ ...</p>	
<p>Art. 26c Besondere Rechte der Aufsichtskommissionen</p> <p>¹ Die Aufsichtskommissionen und die durch diese eingesetzten Ausschüsse können im Rahmen der Oberaufsicht zusätzlich zu den Vorkehren gemäss Artikel 26b nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats Inspektionen in der Stadtverwaltung durchführen.</p> <p>² Soweit dies zur Ausübung der Oberaufsicht erforderlich ist, können sie überdies nach Anhören des Gemeinderats</p> <p>a. Mitglieder des Gemeinderats und Personen aus der Stadtverwaltung auch zu Angelegenheiten anhören, die dem Amtsgeheimnis unterstehen;</p> <p>b. Einsicht in Akten nehmen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, wenn der Gemeinderat einen Bericht nach Artikel 26b Absatz 3 vorgelegt hat.</p>	<p>Art. 72a GO Aufsichtsrechtliche Befugnisse im Rahmen der Verwaltungskontrolle</p> <p>¹ ...</p> <p>² Die Aufsichtskommission kann im Rahmen der Verwaltungskontrolle überdies:</p> <p>a. beim Gemeinderat nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats in der Stadtverwaltung Inspektionen und Besichtigungen durch einen Kommissionsausschuss vornehmen und</p> <p>b. nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats jede Person aus der Stadtverwaltung selber oder durch einen Kommissionsausschuss anhören, auf ihr Verlangen ohne Beisein einer Vorgesetzten oder eines Vorgesetzten oder eines Mitglieds des Gemeinderats.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission.</p> <p>Art. 72b GO Entbindung vom Amtsgeheimnis</p> <p>Soweit es im Rahmen der Verwaltungskontrolle notwendig ist, kann die Aufsichtskommission oder ein von ihr beauftragter Ausschuss nach Vorliegen eines allfälligen Berichts gemäss Artikel 71b Absatz 3 und nach Anhören des Gemeinderats in die dem Amtsgeheimnis unterstellten Akten Einsicht nehmen. Die Einsicht in solche Akten können die Behörden nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigern.</p>	<p>Integration der heutigen Regelungen in der GO in das GRSR</p>
<p>5. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommissionen</p>	<p>2. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommissionen</p>	

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
Art. 27 und 28 <i>unverändert</i>		
6. Abschnitt: Verfahren, Protokoll, Öffentlichkeit	3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	Titel: Variante wäre Abgrenzung zu Titel von Art. 28
Art. 29 aufgehoben	Art. 29 Präsidium; Vizepräsidium Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der ständigen vorberatenden Kommissionen werden vom Stadtrat für ein Kalenderjahr gewählt.	Neue Systematik: Allgemeine Bestimmungen über Kommissionen in Art. 19 ff. In diesem Abschnitt wird nur noch Verfahren geregelt (inkl. Protokoll und Öffentlichkeit); vgl. neu Art. 19c.
Art. 30 aufgehoben	Art. 30 Erstreckung der Amtsdauer Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der vorberatenden Kommissionen amten über das ihre Amtsdauer abschliessende Jahresende hinaus bis zur nächsten Stadtratssitzung. Vorbehalten bleibt ihre weitere Zugehörigkeit zum Stadtrat.	Neue Systematik: Allgemeine Bestimmungen über Kommissionen in Art. 19 ff. In diesem Abschnitt wird nur noch Verfahren geregelt (inkl. Protokoll und Öffentlichkeit); vgl. neu Art. 19b.
Art. 31 Beschlussfähigkeit; Abstimmungen ¹ Die vorberatenden Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder mit Einschluss des Präsidiums und des Vizepräsidiums anwesend ist. ² Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Das Kommissionspräsidium stimmt mit. Ergibt sich Stimmgleichheit, hat es den Stichentscheid. ³ Die Kommissionsminderheit kann eine Sprecherin oder einen Sprecher für ihren Antrag bestimmen, wenn der Antrag der Kommission vorgelegen ist und in der Abstimmung mindestens einen Drittel der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt hat. Sie teilt dies der Kommission unverzüglich mit.	Art. 31 Beschlussfähigkeit; Abstimmungen ¹ Die vorberatenden Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder, Präsidium und Vizepräsidium eingerechnet, anwesend ist. ² Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Das Kommissionspräsidium stimmt mit. Ergibt sich Stimmgleichheit, hat es den Stichentscheid. ³ Die Kommissionsminderheit kann eine Sprecherin oder einen Sprecher für ihren Antrag bestimmen, wenn der Antrag der Kommission vorgelegen ist und in der Abstimmung mindestens einen Drittel der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt hat. Sie teilt dies der Kommission unverzüglich mit.	Abs. 1: Rein redaktionelle Anpassung (Verzicht auf Begriff „vorberatende Kommissionen“)

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>Art. 31a aufgehoben</p>	<p>Art. 31a Stellvertretung ¹ Falls ein Mitglied einer ständigen oder nichtständigen Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als drei Monate verhindert ist, kann die Fraktion eine Stellvertretung für die Kommission bezeichnen. ² Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, muss der Stadtrat die Stellvertretung genehmigen.</p>	<p>Neue Systematik: Allgemeine Bestimmungen über Kommissionen in Art. 19 ff. In diesem Abschnitt wird nur noch Verfahren geregelt (inkl. Protokoll und Öffentlichkeit); vgl. neu Art. 19d.</p>
<p>Art. 32 unverändert</p>		
<p>Art. 33 Akten; mündliche Orientierung ¹ Die Akten der zu beratenden Geschäfte werden den Mitgliedern der vorberatenden zuständigen Kommissionen zugestellt. ² In besonderen Fällen, sofern die Kommission damit einverstanden ist, orientiert der Gemeinderat nur mündlich in der Kommissionssitzung.</p>	<p>Art. 33 Akten; mündliche Orientierung ¹ Die Akten der zu beratenden Geschäfte werden den Mitgliedern der vorberatenden Kommissionen zugestellt. ² In besonderen Fällen, sofern die Kommission damit einverstanden ist, orientiert der Gemeinderat nur mündlich in der Kommissionssitzung.</p>	
<p>Art. 33a Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderats ¹ Die zuständigen Mitglieder des Gemeinderats oder ihre Vertretungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil, soweit die Kommission ein Geschäft des Gemeinderats behandelt. ² Den weiteren Mitgliedern des Gemeinderats ist die Teilnahme an der Sitzung freigestellt. ³ Die Kommissionen können in besonderen Fällen beschliessen, ein Geschäft ohne eine Vertretung des Gemeinderats zu behandeln.</p>	<p>Art. 19a Projektierungs- und Ausführungskredite ¹ Bei Projektierungs- und Ausführungskrediten, bei welchen mehr als eine Direktion betroffen ist, sind die Direktorin oder der Direktor der betroffenen Direktionen in der zuständigen vorberatenden Sachkommission anwesend. ² Die zuständige vorberatende Sachkommission beschliesst über die notwendige Anwesenheit der zuständigen Direktorinnen oder Direktoren im Stadtrat.</p> <p>Art. 80 GO Gemeinderat und Dritte ¹ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats oder seine Vertretung ist verpflichtet, an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen teilzunehmen. Den anderen Mitgliedern des Gemeinderats ist die Teilnahme freigestellt. Anwesende Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, Anträge zu stellen.</p>	<p>Neue Systematik: Heutiger Art. 19a neu an dieser Stelle aufgenommen, da eigentlich das Verfahren betreffend Redaktionelle Anpassungen, Verzicht auf Begriff „vorberatende Kommissionen“</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
	<p>² In besonderen Fällen kann die Kommission beschliessen, ohne Vertretung des Gemeinderats zu verhandeln oder ihn von den Verhandlungen zu dispensieren.</p>	
<p>Art. 34 Teilnahme von Dritten</p> <p>¹ Die Kommissionen können ausserstehende Sachverständige zu ihren Beratungen beiziehen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind über den Gemeinderat zur Auskunftserteilung aufzufordern. Der Gemeinderat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Dritte beauftragen, vor der Kommission Auskunft zu erteilen.</p> <p>² Personen, die nicht der Kommission oder dem Stadtratssekretariat angehören, verlassen den Saal vor der Beschlussfassung. Die Kommission kann mit einstimmigem Beschluss auf den Ausschluss von Drittpersonen verzichten.</p>	<p>Art. 34 Mitwirkung von Drittpersonen</p> <p>¹ Die Kommissionen können ausserstehende Sachverständige zu ihren Beratungen beiziehen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind über den Gemeinderat zur Auskunftserteilung aufzufordern. Der Gemeinderat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Dritte beauftragen, vor der Kommission Auskunft zu erteilen.</p> <p>² Personen, die nicht der Kommission oder dem Stadtratssekretariat angehören, verlassen den Saal vor der Beschlussfassung. Die Kommission kann mit einstimmigem Beschluss auf den Ausschluss von Drittpersonen verzichten.</p>	<p>Normtext unverändert, hier nur pro memoria</p> <p>Der Titel ist angepasst. Regelungsgegenstand ist die Teilnahme an den Sitzungen, nicht die Mitwirkung im eigentlichen Sinn.</p>
<p>Art. 35 Kommissionsprotokolle Protokolle</p> <p>¹ Die Kommissionsprotokolle der Aufsichtskommission Protokolle der Aufsichtskommissionen und ihrer Delegationen und Ausschüsse sind geheim, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>² Protokolle der Sachkommissionen und der nichtständigen Kommissionen werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem Protokollführer verteilt. An die anderen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas anderes.</p> <p>³ Kommissionsprotokolle sind gemäß dem Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993 vertraulich. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer Stellung genommen haben.</p>	<p>Art. 35 Kommissionsprotokolle</p> <p>¹ Die Kommissionsprotokolle der Aufsichtskommission und ihrer Delegationen und Ausschüsse sind geheim, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>² Protokolle der Sachkommissionen und der nichtständigen Kommissionen werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem Protokollführer verteilt. An die anderen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas anderes.</p> <p>³ Kommissionsprotokolle sind gemäß dem Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993 vertraulich. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer Stellung genommen haben.</p>	<p>Abs. 1: Terminologische Anpassung</p> <p>Bei dieser Gelegenheit Titel angepasst (für Kommissionen gibt es nur Kommissionsprotokolle)</p> <p>Die Aufsichtskommission hat die SokoNSB22 in ihrer Vernehmlassungsstellungnahme vom 27. April 2021 darauf hingewiesen, dass zurzeit bei ihr ein Antrag auf Änderung der Regelungen im GRSR zum Kommissionsgeheimnis und zur Information der Öffentlichkeit hängig ist. Dieser verlangt eine Neuregelung der Artikel 35 und 36 GRSR. Die Aufsichtskommission ist derzeit daran, die Vorlage zuhanden des Stadtrats auszuarbeiten. Die SokoNSB22 wird die daraus folgenden</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>⁴ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Kommissionsprotokolle einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Beschwerde hin gemeindeintern endgültig.</p>	<p>⁴ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Kommissionsprotokolle einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Beschwerde hin gemeindeintern endgültig.</p>	<p>Änderungen im Rahmen ihrer zweiten Lesung zuhanden des Stadtrats berücksichtigen.</p>
<p>Art. 36 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Öffentlichkeit von Sitzungen und Protokollen der vorberatenden Kommissionen richtet sich nach dem kantonalen Recht, vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.</p> <p>² Einsicht in Protokolle von Kommissionssitzungen kann gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist.</p> <p>³ Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.</p> <p>⁴ Das Büro des Stadtrats hält sich bei seinem Entscheid an die Vorgaben von Artikel 27 ff. des Informationsgesetzes.</p>	<p>Art. 36 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Öffentlichkeit von Sitzungen und Protokollen der vorberatenden Kommissionen richtet sich nach dem kantonalen Recht, vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.</p> <p>² Einsicht in Protokolle von Kommissionssitzungen kann gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist.</p> <p>³ Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.</p> <p>⁴ Das Büro des Stadtrats hält sich bei seinem Entscheid an die Vorgaben von Artikel 27 ff. des Informationsgesetzes.</p>	<p>Abs. 1: Rein redaktionelle Anpassung (Verzicht auf Begriff „vorberatende Kommissionen“)</p>
<p>4. Kapitel: Sekretariat und Protokoll</p>	<p>4. Kapitel: Sekretariat und Protokoll</p>	
<p>Art. 37 Stadtratssekretariat</p> <p>¹ Dem Stadtratssekretariat obliegen für alle Gremien des Stadtrats namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Sekretariat und das Protokoll; b. die Beratung in Rechtsfragen; c. die Dokumentation des Stadtrats; d. der Weibeldienst; 	<p>Art. 37 Stadtratssekretariat</p> <p>¹ Dem Stadtratssekretariat obliegen für alle Gremien des Stadtrats namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Sekretariat und das Protokoll; b. die Beratung in Rechtsfragen; c. die Dokumentation des Stadtrats; d. der Weibeldienst; 	<p>Neuer Abs. 4 sieht Revision / Finanzaufsicht durch interne Revision (Finanzinspektorat) vor.</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>e. die Bereitstellung sämtlicher öffentlich zugänglicher Unterlagen und Daten des Stadtrats im Internet.</p> <p>² Der Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft.</p> <p>³ Das der Stadtratssekretärin oder dem Stadtratssekretär unterstellte Personal des Stadtratssekretariats wird vom Büro des Stadtrats nach dem Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991 angestellt.</p> <p>⁴ Die für die interne Revision der Stadtverwaltung zuständige Stelle prüft die Haushaltsführung, die Rechnungslegung und das interne Kontrollsystem des Ratssekretariats. Die Bestimmungen über die interne Revision finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>e. die Bereitstellung sämtlicher öffentlich zugänglicher Unterlagen und Daten des Stadtrats im Internet.</p> <p>² Der Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft.</p> <p>³ Das der Stadtratssekretärin oder dem Stadtratssekretär unterstellte Personal des Stadtratssekretariats wird vom Büro des Stadtrats nach dem Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991 angestellt.</p>	
Art. 38-40 unverändert		
5. Kapitel: Sitzungen	5. Kapitel: Sitzungen	
Art. 41 unverändert		
<p>Art. 42 Zustellung und Publikation</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert.²⁸</p> <p>² Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die vorberatende Kommission sie verabschiedet hat.</p>	<p>Art. 42 Zustellung und Publikation</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert.²⁸</p> <p>² Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die vorberatende Kommission sie verabschiedet hat.</p>	<p>Abs. 2: Rein redaktionelle Anpassung (Verzicht auf Begriff „vorberatende Kommissionen“)</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>³ In dringenden Fällen können Vorträge oder Anträge, mit einer entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste, nach dem in Absatz 1 erwähnten Zeitpunkt zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen.</p> <p>⁴ Das Stadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen gleichzeitig den Medien, den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.</p>	<p>³ In dringenden Fällen können Vorträge oder Anträge, mit einer entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste, nach dem in Absatz 1 erwähnten Zeitpunkt zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen.</p> <p>⁴ Das Stadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen gleichzeitig den Medien, den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.</p>	
Art. 43-46 unverändert		
6. Kapitel: Beratung	6. Kapitel: Beratung	
Art. 47-50a unverändert		
<p>Art. 50b Beratung von Erlassen</p> <p>¹ Steht ein Erlass oder dessen Revision zur Beratung, findet eine zweite Lesung statt. Der Stadtrat kann vor der Schlussabstimmung mit Zweidrittel der anwesenden Ratsmitglieder beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.</p> <p>² Anträge an den Stadtrat, die nicht von der vorberatenden Kommission stammen, müssen vor Abschluss der ersten Lesung gestellt werden. Über diese Anträge wird in der ersten Lesung nicht befunden. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.</p> <p>³ Der Stadtrat kann die Einsetzung einer Redaktionskommission beschliessen; letztere kann das Büro des Stadtrats oder eine eigens dafür einzusetzende Kommission sein.</p>	<p>Art. 50b Beratung von Erlassen</p> <p>¹ Steht ein Erlass oder dessen Revision zur Beratung, findet eine zweite Lesung statt. Der Stadtrat kann vor der Schlussabstimmung mit Zweidrittel der anwesenden Ratsmitglieder beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.</p> <p>² Anträge an den Stadtrat, die nicht von der vorberatenden Kommission stammen, müssen vor Abschluss der ersten Lesung gestellt werden. Über diese Anträge wird in der ersten Lesung nicht befunden. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.</p> <p>³ Der Stadtrat kann die Einsetzung einer Redaktionskommission beschliessen; letztere kann das Büro des Stadtrats oder eine eigens dafür einzusetzende Kommission sein.</p>	<p>Abs. 2: Rein redaktionelle Anpassung (Verzicht auf Begriff „vorberatende Kommissionen“)</p>
Art. 51-53 unverändert		

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>Art. 53a Redezeit</p> <p>¹ Die Redezeit beträgt für Fraktionserklärungen zehn Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Redezeit fünf Minuten.</p> <p>² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied beträgt zehn Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt.</p> <p>³ Vorstösse zum gleichen Gegenstand können gemeinsam behandelt werden. Nach der Begründung der Vorstösse gelten für die Diskussion die Redezeiten gemäss Absatz 1.</p> <p>⁴ Für die Begründung eines Antrags beträgt die Redezeit drei Minuten.</p> <p>⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der vorberatenden Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 15 Minuten.</p> <p>⁶ Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden.</p> <p>⁷ Ausgenommen sind die Redezeiten der Sprecherin oder des Sprechers der vorberatenden Kommission und der Gemeinderatsmitglieder.</p> <p>⁸ Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP), des Jahresberichts und des Produktgruppen-Budgets.</p>	<p>Art. 53a Redezeit</p> <p>¹ Die Redezeit beträgt für Fraktionserklärungen zehn Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Redezeit fünf Minuten.</p> <p>² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied beträgt zehn Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt.</p> <p>³ Vorstösse zum gleichen Gegenstand können gemeinsam behandelt werden. Nach der Begründung der Vorstösse gelten für die Diskussion die Redezeiten gemäss Absatz 1.</p> <p>⁴ Für die Begründung eines Antrags beträgt die Redezeit drei Minuten.</p> <p>⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der vorberatenden Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 15 Minuten.</p> <p>⁶ Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden.</p> <p>⁷ Ausgenommen sind die Redezeiten der Sprecherin oder des Sprechers der vorberatenden Kommission und der Gemeinderatsmitglieder.</p> <p>⁸ Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP), des Jahresberichts und des Produktgruppen-Budgets.</p>	<p>Abs. 5 und 7: Rein redaktionelle Anpassung (Verzicht auf Begriff „vorberatende Kommissionen“)</p> <p>Abs. 8: Terminologische Anpassung an FISBE</p>
<p>Art. 54-57 unverändert</p>		
<p>7. Kapitel: Parlamentarische Vorstösse, parlamentarische Initiative, Petitionen an den Stadtrat, Geschäftsverkehr zwischen Gemeinderat und Stadtrat</p>	<p>7. Kapitel: Parlamentarische Vorstösse, parlamentarische Initiative, Petitionen an den Stadtrat, Geschäftsverkehr zwischen Gemeinderat und Stadtrat</p>	

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
1. Abschnitt: Parlamentarische Vorstösse	1. Abschnitt: Parlamentarische Vorstösse	
<p>Art. 58 Arten und Form</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegationen ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p> <p>² Das Vizepräsidium des Stadtrats prüft die Vorstösse auf ihre formelle Richtigkeit. Es weist sie zurück, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nicht die richtige Form aufweisen; b. das Begehren nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann. <p>³ Die gemäss Absatz 1 einreichenden Personen oder Gremien haben die Möglichkeit, formelle Mängel zu beseitigen. Machen sie davon keinen Gebrauch, entscheidet das Vizepräsidium über die Zulässigkeit des Vorstosses. Ein ablehnender Entscheid kann an das Büro des Stadtrats weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat nimmt schriftlich zu Vorstössen Stellung. Die Antwort ist in der Regel kurz zu halten.</p> <p>⁵ Die Beantwortung Dringlicher Motionen, Dringlicher Postulate und Dringlicher Interpellationen erfolgt schriftlich mittels Email bis spätestens Montagmittag vor dem Sitzungstag an das Stadtratssekretariat, das für die umgehende Weiterleitung an die Mitglieder des Stadtrats besorgt ist.</p> <p>⁶ Zusätzlich einberufene Sitzungen des Stadtrats werden beim Fristenlauf für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen nicht berücksichtigt.</p> <p>Antrag der Minderheit SokoNSB22 zu Abs. 1:</p>	<p>Art. 58 Arten und Form</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p> <p>² Das Vizepräsidium des Stadtrats prüft die Vorstösse auf ihre formelle Richtigkeit. Es weist sie zurück, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nicht die richtige Form aufweisen; b. das Begehren nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann. <p>³ Die gemäss Absatz 1 einreichenden Personen oder Gremien haben die Möglichkeit, formelle Mängel zu beseitigen. Machen sie davon keinen Gebrauch, entscheidet das Vizepräsidium über die Zulässigkeit des Vorstosses. Ein ablehnender Entscheid kann an das Büro des Stadtrats weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat nimmt schriftlich zu Vorstössen Stellung. Die Antwort ist in der Regel kurz zu halten.</p> <p>⁵ Die Beantwortung Dringlicher Motionen, Dringlicher Postulate und Dringlicher Interpellationen erfolgt schriftlich mittels Email bis spätestens Montagmittag vor dem Sitzungstag an das Stadtratssekretariat, das für die umgehende Weiterleitung an die Mitglieder des Stadtrats besorgt ist.</p> <p>⁶ Zusätzlich einberufene Sitzungen des Stadtrats werden beim Fristenlauf für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen nicht berücksichtigt.</p>	<p>Änderungen noch zu diskutieren, insbesondere auch Finanzmotion</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegationen ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Aufsichtskommissionen, die Sachkommissionen und Minderheiten dieser Kommissionen (Art. 31 Abs. 3) können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p> <p><u>Eventualantrag der Minderheit SokoNSB22 zu Abs. 1:</u></p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegationen ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission und Minderheiten dieser Kommission (Art. 31 Abs. 3) können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p> <p><u>Eventualantrag Minderheit SokoNSB22 zu Abs. 1:</u></p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegationen ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Aufsichtskommissionen und die Sachkommission können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag der Minderheit SokoNSB22 zu oberem Eventualantrag zu Abs. 1:</u></p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegationen ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen,</p>		

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Aufsichtskommissionen, die Sachkommissionen und Minderheiten der Finanzkommission (Art. 31 Abs. 3) können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p> <p>Antrag Minderheit SokoNSB22 zu Abs. 1:</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 15 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p>		
<p>Art. 59 und 60 unverändert</p>		
<p>Art. 60a (neu) Finanzmotion</p> <p>¹ Die Finanzmotion beauftragt den Gemeinderat, im nächsten Aufgaben- und Finanzplan eine bestimmte finanzseitige Massnahme vorzusehen.</p> <p>² Sie muss spätestens Ende Juli vor dem Jahr eingereicht werden, in welchem der betreffende Aufgaben- und Finanzplan im Stadtrat behandelt wird.</p> <p>³ Sie wird umgehend dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet. Der Gemeinderat nimmt innert zwei Monaten Stellung.</p> <p>⁴ Die Finanzkommission berät die Finanzmotion nach Eingang der Stellungnahme des Gemeinderats und stellt dem Stadtrat Antrag auf Annahme, teilweise Annahme oder Ablehnung. Der Stadtrat entscheidet spätestens im November.</p>		

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
⁵ Der Gemeinderat berichtet mit dem folgenden Aufgaben- und Finanzplan, wie er die Finanzmotion umgesetzt hat.		
Art. 61-67 unverändert		
2. Abschnitt: Parlamentarische Initiative	2. Abschnitt: Parlamentarische Initiative	
Art. 68 Zweck ¹ Mit einer parlamentarischen Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Gemeinde eingereicht werden. ² Für die vorläufige Unterstützung sind die Unterschriften von 30 Mitgliedern des Stadtrats nötig. ³ Das Büro des Stadtrats weist die Initiative an die zuständige vorberatende Kommission des Stadtrats. ⁴ Der Gemeinderat kann sich in der vorberatenden Kommission vertreten lassen. Er hat Antragsrecht.	Art. 68 Zweck ¹ Mit einer parlamentarischen Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Gemeinde eingereicht werden. ² Für die vorläufige Unterstützung sind die Unterschriften von 30 Mitgliedern des Stadtrats nötig. ³ Das Büro des Stadtrats weist die Initiative an die zuständige vorberatende Kommission des Stadtrats. ⁴ Der Gemeinderat kann sich in der vorberatenden Kommission vertreten lassen. Er hat Antragsrecht.	Abs. 3 und 4: Rein redaktionelle Anpassung (Verzicht auf Begriff „vorberatende Kommissionen“)
3. Abschnitt: Petitionen	3. Abschnitt: Petitionen	
Art. 69 unverändert		
4. Abschnitt: Geschäftsverkehr zwischen Gemeinderat und Stadtrat	4. Abschnitt: Geschäftsverkehr zwischen Gemeinderat und Stadtrat	
Art. 70 und 70a unverändert		
Art. 70b Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Teilkonferenzen; Information ¹ Der Gemeinderat informiert die Agglomerationskommission zuständige Kommission frühzeitig, spätestens	Art. 70b Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Teilkonferenzen; Information	Abs. 1-3: Terminologische Anpassung (Aufhebung Agglomerationskommission)

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>bei Zustellung der Traktandenliste der Regionalversammlung, über alle Geschäfte der Regionalkonferenz.</p> <p>² Er gibt der Agglomerationskommission zuständigen Kommission unverzüglich die Beschlüsse der Regionalversammlung bekannt, die dem Behördenreferendum unterstehen.</p> <p>³ Er informiert die Agglomerationskommission zuständige Kommission umgehend über seine unter Vorbehalt von Artikel 70c Absatz 2 und Artikel 70d Absatz 2 gefassten Beschlüsse betreffend Behördenreferenden oder -initiativen.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat informiert die Agglomerationskommission frühzeitig, spätestens bei Zustellung der Traktandenliste der Regionalversammlung, über alle Geschäfte der Regionalkonferenz.</p> <p>² Er gibt der Agglomerationskommission unverzüglich die Beschlüsse der Regionalversammlung bekannt, die dem Behördenreferendum unterstehen.</p> <p>³ Er informiert die Agglomerationskommission umgehend über seine unter Vorbehalt von Artikel 70c Absatz 2 und Artikel 70d Absatz 2 gefassten Beschlüsse betreffend Behördenreferenden oder -initiativen.</p>	
<p>Art. 70c Behördenreferendum</p> <p>¹ Untersteht ein Beschluss der Regionalversammlung dem Behördenreferendum gemäss Artikel 150 GG, beschliesst der Gemeinderat unter Vorbehalt von Absatz 3, ob die Stadt zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung verlangen will.</p> <p>² Beschliesst der Gemeinderat die Ergreifung eines Behördenreferendums, so teilt er dies dem Stadtrat innert 40 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses der Regionalversammlung mit.</p> <p>³ Der Stadtrat kann den Gemeinderat verpflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für einen dem Behördenreferendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung gemäss Artikel 150 GG eine regionale Abstimmung zu verlangen; b. auf das Behördenreferendum zu einem dem Referendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung zu verzichten. <p>⁴ Die Agglomerationskommission zuständige Kommission kann von sich aus dem Stadtrat Antrag auf Fassung eines Beschlusses gemäss Absatz 3 stellen. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.</p>	<p>Art. 70c Behördenreferendum</p> <p>¹ Untersteht ein Beschluss der Regionalversammlung dem Behördenreferendum gemäss Artikel 150 GG, beschliesst der Gemeinderat unter Vorbehalt von Absatz 3, ob die Stadt zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung verlangen will.</p> <p>² Beschliesst der Gemeinderat die Ergreifung eines Behördenreferendums, so teilt er dies dem Stadtrat innert 40 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses der Regionalversammlung mit.</p> <p>³ Der Stadtrat kann den Gemeinderat verpflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für einen dem Behördenreferendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung gemäss Artikel 150 GG eine regionale Abstimmung zu verlangen; b. auf das Behördenreferendum zu einem dem Referendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung zu verzichten. <p>⁴ Die Agglomerationskommission kann von sich aus dem Stadtrat Antrag auf Fassung eines Beschlusses gemäss Absatz 3 stellen. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.</p>	<p>Abs. 4: Terminologische Anpassung (Aufhebung Agglomerationskommission)</p>

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
<p>Art. 70d Behördeninitiative</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für Behördeninitiativen nach Artikel 151 GG. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>² Der Stadtrat kann den Gemeinderat verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand einzureichen; b. auf eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand zu verzichten. <p>³ Die Agglomerationskommission zuständige Kommission kann von sich aus dem Stadtrat Antrag auf Fassung eines Beschlusses gemäss Absatz 2 stellen. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.</p>	<p>Art. 70d Behördeninitiative</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für Behördeninitiativen nach Artikel 151 GG. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>² Der Stadtrat kann den Gemeinderat verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand einzureichen; b. auf eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand zu verzichten. <p>³ Die Agglomerationskommission kann von sich aus dem Stadtrat Antrag auf Fassung eines Beschlusses gemäss Absatz 2 stellen. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.</p>	<p>Abs. 2: Terminologische Anpassung (Aufhebung Agglomerationskommission)</p>
<p>Art. 70e Konsultationen</p> <p>¹ Die Agglomerationskommission zuständige Kommission ist abschliessend zuständig für die Konsultation des Stadtrats nach Artikel 153 Absatz 3 GG.</p> <p>² Die Agglomerationskommission zuständige Kommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. holt den Mitbericht des Gemeinderats und der zuständigen Sachkommission ein; b. kann Sachverständige beiziehen und anhören; c. unterbreitet dem Stadtrat die Konsultationsantwort nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der bei der Beratung anwesenden Kommissionsmitglieder zum Beschluss. 	<p>Art. 70e Konsultationen</p> <p>¹ Die Agglomerationskommission ist abschliessend zuständig für die Konsultation des Stadtrats nach Artikel 153 Absatz 3 GG.</p> <p>² Die Agglomerationskommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. holt den Mitbericht des Gemeinderats und der zuständigen Sachkommission ein; b. kann Sachverständige beiziehen und anhören; c. unterbreitet dem Stadtrat die Konsultationsantwort nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der bei der Beratung anwesenden Kommissionsmitglieder zum Beschluss. 	<p>Abs. 1 und 2: Terminologische Anpassung (Aufhebung Agglomerationskommission)</p>
8. Kapitel: Abstimmungen und Wahlen	8. Kapitel: Abstimmungen und Wahlen	
1. Abschnitt: Allgemeines	1. Abschnitt: Allgemeines	
Art. 71 und 72 unverändert		

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
2. Abschnitt: Abstimmungen	2. Abschnitt: Abstimmungen	
Art. 73 und 74 unverändert		
<p>Art. 75 Reihenfolge der Abstimmungen</p> <p>¹ Zuerst ist über einen allfälligen Nichteintretensantrag, sodann über Rückweisungsanträge abzustimmen.</p> <p>² Nach deren Erledigung ist über Abänderungsanträge und zuletzt über Hauptanträge abzustimmen. Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, sind sie gegenüberzustellen und auszumehren.</p> <p>³ Beim Ausmehren sich gegenseitig ausschliessender Anträge werden zuerst in Eventualabstimmungen die Anträge einzelner Mitglieder des Stadtrats und der Fraktionen ausgemehrt. Der obsiegende Antrag wird anschliessend dem Antrag der vorberatenden Kommission und zum Schluss der in dieser Abstimmung obsiegende Antrag dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 1.</p>	<p>Art. 75 Reihenfolge der Abstimmungen</p> <p>¹ Zuerst ist über einen allfälligen Nichteintretensantrag, sodann über Rückweisungsanträge abzustimmen.</p> <p>² Nach deren Erledigung ist über Abänderungsanträge und zuletzt über Hauptanträge abzustimmen. Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, sind sie gegenüberzustellen und auszumehren.</p> <p>³ Beim Ausmehren sich gegenseitig ausschliessender Anträge werden zuerst in Eventualabstimmungen die Anträge einzelner Mitglieder des Stadtrats und der Fraktionen ausgemehrt. Der obsiegende Antrag wird anschliessend dem Antrag der vorberatenden Kommission und zum Schluss der in dieser Abstimmung obsiegende Antrag dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 1.</p>	<p>Abs. 3: Rein redaktionelle Anpassung (Verzicht auf Begriff „vorberatende Kommissionen“)</p>
Art. 76-79 unverändert		
3. Abschnitt: Wahlen	3. Abschnitt: Wahlen	
Art. 80 und 81 unverändert		
9. Kapitel: Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats	9. Kapitel: Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats	

Vorschlag Neuregelung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO	Bemerkungen
Art. 82 <i>unverändert</i>		
10. Kapitel: Schlussbestimmung	10. Kapitel: Schlussbestimmung	
Art. 83 <i>unverändert</i>		